

Daniel Kosch

**Die öffentliche Finanzierung
der katholischen Kirche
in der Schweiz**

Zahlen, Zusammenhänge und
Zukunftsperspektiven

**Le financement public
de l’Eglise catholique
en Suisse**

Chiffres, cadre général et
perspectives pour l’avenir

**Il finanziamento pubblico
della Chiesa cattolica
in Svizzera**

Cifre, nessi e
prospettive per il futuro

Vorwort

Fragen rund um die Finanzierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Schweiz und speziell rund um die öffentliche Finanzierung der römisch-katholischen Kirche und das damit verbundene «duale System» werden in der Öffentlichkeit und in den Medien, in der Politik, aber auch innerhalb der römisch-katholischen Kirche in den letzten Jahren intensiv und kontrovers diskutiert. Gründe für dieses wachsende Interesse an Kirchenfinanzierungsfragen sind

- der Wandel der Religionslandschaft und der öffentlichen Wahrnehmung von Religion,
- die kritischen Anfragen an das System der Kirchensteuerpflicht, insbesondere für juristische Personen,
- die knapper werdenden finanziellen Mittel,
- die kontroverse Beurteilung des «dualen Systems», der damit verbundenen Mitverantwortung der Laien und seiner Verträglichkeit mit dem Selbstverständnis, insbesondere mit der hierarchischen Verfassung der römisch-katholischen Kirche.

Eine Schwierigkeit im Zusammenhang mit diesen Diskussionen besteht darin, dass die Realitäten komplex sind und vielen der Überblick über die Zusammenhänge fehlt, z.B. weil sie

- nur die Verhältnisse im eigenen Kanton oder im eigenen Bistum berücksichtigen,
- das politische und steuerrechtliche System der Schweiz und seine Bedeutung für die Frage der Kirchenfinanzierung nicht genügend kennen und berücksichtigen,
- eine einseitig kirchenrechtliche, staats- bzw. staatskirchenrechtliche oder ökonomische Betrachtungsweise haben und demzufolge die komplexen Wechselwirkungen nicht ausreichend in Betracht ziehen.

Meine Tätigkeit als Generalsekretär der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), also der Dachorganisation der kantonal-kirchlichen Körperschaften, hat mir im Laufe der letzten Jahre die Chance eröffnet, die verschiedensten Facetten der Finanzierung der katholischen Kirche in der Schweiz kennenzulernen, insbesondere was die Ebene der Pfarreien und Kirchgemeinden, der kantonal-kirchlichen Organisationen und die nationale Ebene betrifft.

Die vorliegende Publikation stellt den Versuch dar, insbesondere die finanziellen, politischen und staatskirchenrechtlichen Aspekte zu erläutern – und dabei sowohl den unterschiedlichen Situationen als auch der Ge-

samtperspektive Rechnung zu tragen. Wichtig war und ist mir dabei auch die Einbettung in den Zusammenhang gesellschaftlicher und religionssoziologischer Entwicklungen, welche die katholische Kirche vor grosse Herausforderungen stellen.

Ich hoffe, dass dieser Beitrag kirchlich und staatskirchenrechtlich Verantwortlichen, kirchen- und religionspolitisch Interessierten, aber auch Journalisten und Medienleuten oder in der Ausbildung von Seelsorgenden tätigen Leserinnen und Lesern dient und für die aktuellen und künftigen Herausforderungen den einen oder anderen Denkanstoss gibt. Obwohl ich mich bemüht habe, einen Teil der Literatur zu berücksichtigen, handelt es sich um den Beitrag eines «Kirchenfinanz-Managers» und weder um eine fachwissenschaftliche Publikation noch um ein Handbuch, das beansprucht, umfassende Information bereit zu stellen. Auch die theologischen, ethischen und pastoralen Dimensionen des Themas werden deshalb nicht behandelt, so wichtig sie wären.

Der vorliegende Beitrag wird in den drei grossen Landessprachen publiziert. Das soll Lesenden in den unterschiedlichen Sprachregionen helfen, insbesondere die jeweils «anderen» Sprachregionen mit zu berücksichtigen. Zudem sind vergleichbare Publikationen in Französisch und Italienisch sehr dünn gesät. Gerne hoffe ich, dass die Dreisprachigkeit dazu beiträgt, dass die vorliegenden Informationen auch von Seelsorgenden aus dem Ausland und von externen Beobachtern der schweizerischen Situation wahrgenommen werden. Gerade im Dialog mit Kirchenrechtlern und Vertretern der Kirchenleitung aus Deutschland, aus Italien und dem Vatikan zeigt sich, wie hilfreich und entkrampfend es ist, die Kirchenfinanzierung(smodelle) in der Schweiz in einen grösseren Zusammenhang zu stellen.

Diese Veröffentlichung wäre nicht möglich gewesen ohne die Römisch-Katholische Zentralkonferenz, die mir den Spielraum gibt, mich gelegentlich vertieft mit Grundsatzfragen zu befassen und dazu zu publizieren. Ebenso wichtig war die Übersetzungsarbeit von Geneviève Grenon (französisch) und Guido Lardi (italienisch). Am Layout waren Renata Rendl und Eveline Spicher beteiligt. Prof. René Pahud de Mortanges war bereit, die Publikation in die Reihe der «Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht» aufzunehmen. Ihnen allen danke ich herzlich.

Zürich, den 28. Februar 2013
am letzten Tag des Pontifikats von Papst Benedikt XVI.

Avant-propos

Les ressources financières des Eglises et communautés religieuses en Suisse, notamment le financement public de l'Eglise catholique romaine et le «système dualiste» sur lequel il repose, sont des sujets suscitant d'intenses discussions. Ils donnent lieu à controverse non seulement au sein de l'opinion, des médias et des cercles politiques, mais encore jusque dans les rangs de l'institution ecclésiastique. Ce regain d'intérêt est dû aux facteurs suivants:

- la transformation du paysage religieux et de la perception de la religion par la société,
- les remarques critiques émises à l'endroit du système des impôts ecclésiastiques, surtout celui prélevé auprès des personnes morales,
- la raréfaction des ressources financières,
- les divergences d'opinion à propos du «système dualiste» et de la co-responsabilité des laïcs qu'il implique, mais aussi concernant sa compatibilité avec la conception que l'Eglise catholique romaine nourrit d'elle-même et de son organisation hiérarchique.

Dans le contexte de ces discussions, la complexité des choses et le manque de vue d'ensemble chez maints acteurs constituent un problème sérieux. Il est fréquent que ces derniers

- n'aient à l'esprit que la situation prévalant dans leur propre canton ou diocèse,
- méconnaissent ou prennent insuffisamment en compte le système politique et fiscal en vigueur en Suisse et l'importance que celui-ci revêt pour le financement ecclésial,
- tendent à considérer les problèmes unilatéralement sous l'angle du droit canonique, du droit étatique, du droit public ecclésiastique ou encore du point de vue économique, avec pour conséquence d'ignorer, totalement ou presque, les interactions entre ces éléments.

Ma tâche de secrétaire général de la Conférence centrale catholique romaine de Suisse (RKZ), à savoir l'organisation faîtière des corporations ecclésiastiques cantonales, m'a donné la possibilité de découvrir ces dernières années les multiples facettes du financement de l'Eglise catholique romaine dans notre pays, en particulier à l'échelon des paroisses et des communes ecclésiastiques, à celui des organisations ecclésiastiques cantonales ainsi qu'au niveau national.

Cette publication est une tentative d'analyser le financement ecclésial sous ses aspects matériels et politiques mais aussi du point de vue du droit public ecclésiastique, cela en tenant compte à la fois des différences situationnelles et de la perspective générale à garder à l'esprit. A mes yeux, il était et reste essentiel de replacer la présente étude dans le contexte des évolutions sociétales et socioreligieuses actuelles, lesquelles lancent de sérieux défis à l'Eglise catholique romaine.

Mon souhait est que cette recherche soit utile à celles et ceux à qui elle s'adresse en première ligne, à savoir les membres de la hiérarchie ecclésiastique, les responsables de corporations de droit public ecclésiastique, les personnes intéressées par les questions ecclésiales et politico-religieuses, les journalistes et autres représentants des médias, ou encore les personnes actives dans le domaine de la formation des collaborateurs pastoraux. J'espère que ces lecteurs y trouvent quelques pistes de réflexion face aux défis immédiats ou plus lointains à relever. Quand bien même je me suis efforcé de faire référence à une partie au moins de la littérature existant sur le sujet, l'analyse à laquelle j'ai procédé reste celle d'un «gestionnaire de fonds ecclésiaux». Elle ne prétend être ni un ouvrage scientifique ni un manuel exhaustif. A noter aussi que les dimensions théologiques, éthiques et pastorales du sujet traité n'y sont pas abordées, si importantes soient-elles.

La présente contribution est publiée dans les trois principales langues nationales, cela afin de permettre aux lecteurs des diverses régions linguistiques de notre pays d'avoir une conscience plus vive de ce qui se passe au-delà des frontières régionales, une nécessité étant d'autant plus impérieuse que les écrits sur le sujet en langue française et italienne sont très rares. J'espère aussi que par son caractère trilingue cette publication rendra les informations qu'elle contient plus accessibles aux collaborateurs pastoraux d'origine étrangère œuvrant chez nous et aux observateurs extérieurs de la situation régnant en Suisse. Le dialogue entretenu avec des canonistes ainsi qu'avec des représentants de la direction de l'Eglise en Allemagne, en Italie et au Vatican montre à quel point il est utile, notamment pour apaiser les tensions, de resituer les modèles de financement de l'Eglise existant en Suisse dans un contexte plus large.

Cette publication n'aurait pas pu voir le jour si la Conférence centrale catholique romaine ne m'avait pas accordé du temps pour me consacrer à un travail de réflexion plus poussé sur des questions fondamentales et en publier les résultats. De même, les traductions effectuées par Geneviève Grenon (français) et Guido Lardi (italien) ont constitué un apport pré-

cieux. Renata Rendl et Eveline Spicher ont été associées à la mise en page. Enfin, le professeur René Pahud de Mortanges a accepté d'intégrer la présente publication dans sa série «Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht». Que chacun et chacune trouvent ici l'expression de ma gratitude.

Zurich, le 28 février 2012,
dernier jour du pontificat du pape Benoît XVI

Prefazione

Le questioni concernenti il finanziamento delle Chiese e delle comunità religiose in Svizzera, in modo speciale quelle riguardanti il finanziamento pubblico della Chiesa cattolica romana e il «sistema dualistico» a essa connesso, sono oggetto negli ultimi anni d'intensa e controversa discussione nell'opinione pubblica, nei media, nella politica, ma anche internamente nella Chiesa cattolica. I motivi di tale accresciuto interesse rivolto alle questioni del finanziamento delle Chiese sono

- il cambiamento del panorama religioso e della percezione pubblica della religione,
- gli interrogativi critici rivolti al sistema dell'obbligatorietà generale dell'imposta di culto, in particolare di quella dovuta dalle persone giuridiche,
- i mezzi finanziari sempre più esigui,
- il giudizio controverso sul «sistema dualistico», sulla corresponsabilità dei laici a esso collegata e sulla compatibilità di tale sistema con l'autopercezione della Chiesa cattolica romana, in particolare con quella della sua struttura gerarchica.

Una difficoltà che si riscontra in connesso con questa discussione riguarda la complessità delle situazioni reali e il fatto che molte persone non hanno una chiara visione dei nessi che le determinano, per esempio perché tali persone

- considerano solo le contingenze nel proprio Cantone o nella propria Diocesi,
- non conoscono sufficientemente e non tengono conto adeguatamente del sistema politico e giuridico-fiscale della Svizzera e della sua importanza per la questione del finanziamento delle Chiese,
- hanno del diritto ecclesiastico, del diritto pubblico, rispettivamente di quello pubblico di natura ecclesiastica, o dell'economia una concezione unilaterale e non tengono conto in misura sufficiente delle complesse interazioni che ne derivano.

La mia attività di segretario generale della Conferenza centrale cattolica romana della Svizzera (RKZ), ossia dell'organizzazione mantello delle corporazioni ecclesiastiche cantonali di diritto pubblico, mi ha offerto nel corso degli ultimi anni l'occasione di conoscere le diverse sfaccettature del finanziamento della Chiesa cattolica in Svizzera, in particolare per quanto riguarda il livello delle Parrocchie e dei Comuni parrocchiali, del-

le organizzazioni ecclesiastiche cantonali di diritto pubblico e delle strutture a livello nazionale.

La presente pubblicazione rappresenta il tentativo di illustrare in particolare gli aspetti finanziari, politici e di diritto pubblico ecclesiastico – tenendo conto tanto delle situazioni più disparate quanto della prospettiva generale. Ho ritenuto e ritengo importante inquadrare il discorso nel contesto dello sviluppo sociale e sociologico-religioso che pone la Chiesa cattolica di fronte a grandi sfide.

Mi auguro che questo contributo possa giovare alle persone che si assumono delle responsabilità in ambito ecclesiastico e in seno alle strutture ecclesiastiche di diritto pubblico, a chi s'interessa di questioni ecclesiastiche e di temi politici di natura ecclesiastica, ma anche ai giornalisti, a chi esercita attività mediatiche, oppure alle lettrici e ai lettori impegnati nella formazione dei responsabili della pastorale. Spero pure che esso offra l'uno o l'altro spunto di riflessione per affrontare le sfide attuali e future. Benché mi sia dato premura di prendere in considerazione parte della letteratura esistente in materia, si tratta in questo caso del contributo di un «manager delle finanze ecclesiastiche», ma non di una pubblicazione scientifica riguardante una disciplina particolare e nemmeno di un prontuario che intenda fornire un'informazione esaustiva. Pertanto non sono considerate le dimensioni teologiche, etiche e pastorali della questione, per quanto esse siano o possano essere importanti.

Questo saggio è pubblicato nelle tre maggiori lingue nazionali. Ciò facendo s'intende offrire un aiuto ai lettori e alle lettrici delle differenti regioni del Paese, specialmente per sollecitarli a tenere in considerazione anche le «altre» entità linguistiche. Pubblicazioni comparabili di questo genere sono peraltro molto rare in francese e in italiano. Spero quindi che il trilinguismo contribuisca a far sì che delle relative informazioni si prenda atto tanto dai responsabili della pastorale residenti all'estero, quanto da coloro che osservano dall'esterno la situazione che concerne la Svizzera. In modo speciale nel dialogo con gli esperti di diritto ecclesiastico e con i rappresentanti degli organi dirigenti della Chiesa in Germania, in Italia e nel Vaticano, si manifesta quanto sia utile e quanto possa aiutare a mitigare la tensione il fatto di collocare in un contesto più ampio i modelli svizzeri di finanziamento della Chiesa.

La pubblicazione non sarebbe stata possibile senza la Conferenza centrale cattolica romana, che mi concede lo spazio necessario per approfondire di tanto in tanto determinate questioni di principio e di pubblicarne i risultati. Altrettanto importante è stato il lavoro di traduzione curato da Gene-

viève Grenon (in francese) e da Guido Lardi (in italiano). Renata Rendl e Eveline Spicher si sono occupate del layout. Il prof. René Pahud de Mortanges ha accolto la pubblicazione nella collana «Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht». A tutti loro va il mio cordiale ringraziamento.

Zurigo, 28 febbraio 2013, ultimo giorno del pontificato di papa Benedetto XVI

Inhaltsübersicht**Literaturverzeichnis**XX**Die öffentliche Finanzierung der katholischen Kirche
in der Schweiz**

Zahlen, Zusammenhänge und Zukunftsperspektiven.....XX

Le financement public de l'Eglise catholique en Suisse

Chiffres, cadre général et perspectives pour l'avenir.....XX

Il finanziamento pubblico della Chiesa cattolica in Svizzera

Cifre, nessi e prospettive per il futuro.....XX

Literaturverzeichnis

AMBÜHL, HANS,

- Staatskirchenrechtliche Strukturen versus konziliare Ekklesiologie?, in: SKZ 168 (2000), S. 447-451.
- Staatskirchenrechtliche Strukturen: Gefahr oder Chance für die katholische Kirche in der Schweiz?, in: Küng, Hans (Hrsg.), Für Freiheit in der Kirche. Herbert-Haag-Preis 2001 (Praktische Theologie im Dialog 22), Freiburg 2002, S. 9-17.

BELOK, MANFRED,

- Die Synode 72 in der Schweiz (1972-1975), in: Pastoraltheologische Informationen 31 (2011), S. 21-43.

BOCHINGER, CHRISTOPH,

- Religionen, Staat und Gesellschaft. Weiterführende Überlegungen, in: Bochinger, Christoph (Hrsg.), Religionen, Staat und Gesellschaft. Die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich 2012, S. 209-241.
- Religions, Etat et société: Reflexions complémentaires, in: Bochinger, Christoph (Hrsg.) - Religions, Etat et société. La Suisse entre sécularisation et diversité religieuse, Zürich 2012, S. 205-236.

BOCHINGER, CHRISTOPH (HRSG.),

- Religionen, Staat und Gesellschaft. Die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich 2012.
- Religions, Etat et société. La Suisse entre sécularisation et diversité religieuse, Zürich 2012.

BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG,

- Der säkularisierte Staat. Sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert, München 2007.

BUCHER, RAINER,

- «... wenn nichts bleibt, wie es war». Zur prekären Zukunft der katholischen Kirche, Würzburg 2012.

BUNDESAMT FÜR STATISTIK,

- Strukturhebung der eidgenössischen Volkszählung 2010, Ein Fünftel der Bewohnerinnen und Bewohner ist konfessionslos; Medienmitteilung vom 19. Juni 2012 (<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/04/01.html>)

CAVELTI, ULRICH,

- Die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen. Neue Erkenntnisse aufgrund des Nationalfondsprojekts 58 «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesell-

schaft/Finanzanalyse Kirchen» (FAKIR), in: IFF Forum für Steuerrecht 2011/4, S. 269-286.

CAVELTI, URS JOSEF,

- Aspekte der Trennung von Kirche und Staat, in: ders., Kirchenrecht im demokratischen Umfeld. Ausgewählte Aufsätze. Herausgegeben von René Pahud de Mortanges (FVRR 7), Freiburg 1999, S. 313-328.
- Das schweizerische Staatskirchenrecht und das neue kirchliche Vermögensrecht, in: ders., Kirchenrecht im demokratischen Umfeld. Ausgewählte Aufsätze. Herausgegeben von René Pahud de Mortanges (FVRR 7), Freiburg 1999, S. 199-221.
- Entwicklung und neues Bewusstsein der staatskirchenrechtlichen Organisationen, in: ders., Kirchenrecht im demokratischen Umfeld. Ausgewählte Aufsätze. Herausgegeben von René Pahud de Mortanges (FVRR 7), Freiburg 1999, S. 223-235.
- Kirchenfinanzierung im Widerstreit der Erwartungen und Interessen, in: Dubach, Alfred/Lienemann, Wolfgang (Hrsg.), Aussicht auf Zukunft. Auf der Suche nach der sozialen Gestalt der Kirche von morgen, Zürich 1997, S. 253-268.
- Kultussteuern, Kultusbudgets und die nachgeführte Bundesverfassung, in: Pahud de Mortanges, René, Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung (FVRR 10), Freiburg 2001, S. 51-66.

DELGADO, MARIANO,

- Zur aktuellen Lage der Konzilsrezeption. Mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, in: SKZ 178 (2010), S. 200-225.

DEMEL, SABINE,

- Demokratisch kontrolliert, transparent verwaltet. Ist das Kirchensteuersystem der Schweiz auch ein Modell für Deutschland?, in: HerKorr 65 (2011), S. 73-77.
- Laien und ihre Mitwirkungsrechte im dualen System der Deutsch-Schweiz, in: Demel, Sabine, Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, Freiburg i.Br. 2010, S. 409-417.
- Schweizer Religionsrecht – ein zukunftsweisendes Modell, in: Orientierung 73 (2009), S. 94-96.

EHRENZELLER, BERNHARD,

- L'avenir est-il à une séparation de l'Eglise et de l'Etat ou à de nouvelles formes de coopération, in: Gerosa, Libero/Pahud de Mortanges, René (Hrsg.), Eglise catholique et Etat en Suisse (FVRR 25), Zürich 2010, S. 59-77.
- Zukunftsperspektive: Trennung von Kirche und Staat oder neue Kooperationsformen, in: Gerosa, Libero/Müller, Ludger (Hrsg.), Katholische Kirche und Staat in der Schweiz (Kirchenrechtliche Bibliothek 14), Wien 2010, S. 187-199.

FAMOS, CLA RETO,

- Kasualhandlungen an Nichtmitgliedern aus juristischer und theologischer Sicht, in: SJKR/ASDE 10 (2005), S. 33-50.
- Rituale und Kirche – Überlegungen zu Kasualien ohne Mitgliedschaft oder ohne kirchlichen Auftrag, in: SJKR/ASDE 6 (2001), S. 75-95.

FREY, RENÉ L. (HRSG.),

- Föderalismus – zukunftstauglich?!, Zürich 2005.

FRIEDERICH, UELI U.A.,

- Bundesstaat und Religionsgemeinschaften / Etat fédéral et communautés religieuses, (SJKR/ASDE, Beiheft 4, 2003).

GARDAZ, PHILIPPE,

- Il finanziamento pubblico delle Chiese nella Svizzera francofona, in: Veritas et Jus 4 (2012), S. 37-50.
- Le statut de l'Eglise catholique dans le canton de Vaud, in: Gerosa, Ludger/Pahud de Mortanges, René, Eglise catholique et Etat en Suisse (FVRR 25), Zürich 2010, S. 241-252.
- Le statut de l'Eglise catholique romaine dans le canton de Genève, in: Gerosa, Libero/Pahud de Mortanges, René, Eglise catholique et Etat en Suisse (FVRR 25), Zürich 2010, S. 265-276.
- Les communautés religieuses entre autofinancement et financements étrangers, in: Pahud de Mortanges, René/Tanner, Erwin (Hrsg.), Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht. Coopération entre Etat et communautés religieuses selon le droit suisse (FVRR 15), Zürich 2005, S. 659-677.

GASSER, ALBERT,

- Das Kirchenvolk redet mit. Die Synode 72 in der Diözese Chur, Zürich 2005.

GATZ, ERWIN (HRSG.),

- Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Band VI: Kirchenfinanzen, Freiburg i.Br. 2000.

GEROSA, LIBERO (HRSG.),

- Chiesa Cattolica e Stato in Svizzera. Atti del Convegno della Conferenza dei Vescovi Svizzeri, Lugano, 3-4 novembre 2008, Locarno 2009.

GEROSA, LIBERO/MÜLLER, LUDGER (HRSG.),

- Katholische Kirche und Staat in der Schweiz (Kirchenrechtliche Bibliothek 14), Wien 2010.

GEROSA, LIBERO/PAHUD DE MORTANGES, RENÉ (HRSG.),

- Eglise catholique et Etat en Suisse (FVRR 25), Zürich 2010.

GRICHTING, MARTIN,

- Chiesa e stato nel Cantone di Zurigo. Un caso unico nel diritto ecclesiastico dello Stato nei confronti della Chiesa cattolica, Rom 1997.
- Das Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen auf den Ebenen von Diözese und Pfarrei (MTS III. Kanonistische Abteilung 62), St. Ottilien 2007.
- Kirche oder Kirchenwesen? Zur Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz, dargestellt am Beispiel des Kantons Zürich (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 47), Freiburg 1997.

GUERZONI, GIANLUCA,

- Stato e Chiesa nel cantone di Ginevra: La questione del finanziamento ecclesiastico nel contesto del separatismo, in: *Veritas et Jus* 4 (2012), S. 51-77.

HABERMAS, JÜRGEN,

- Religion in der Öffentlichkeit. Kognitive Voraussetzungen für den «öffentlichen Vernunftgebrauch» religiöser und säkularer Bürger, in: Habermas, Jürgen, *Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze*, Frankfurt a. M. 2005, S. 119–154.

HANGARTNER, YVO,

- Rechtlicher Grundrahmen der Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften, in: Pahud de Mortanges, René/Tanner, Erwin (Hrsg.): *Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht. Coopération entre Etat et communautés religieuses selon le droit suisse* (FVRR 15), Zürich 2005, S. 91–112.
- Zur Vereinbarkeit der öffentlich-rechtlichen Organisation von Religionsgemeinschaften mit der Religionsfreiheit, in: *SJKR* 15 (2010), S. 63-84.

HENRICI, PETER,

- Eine Problemanzeige: Das schweizerische Staatsverständnis in seiner Auswirkung auf das Verhältnis Staat-Kirche in: Gerosa, Libero/Müller, Ludger (Hrsg.), *Katholische Kirche und Staat in der Schweiz* (Kirchenrechtliche Bibliothek 14), Wien 2010, S. 17-28.
- La structure politique de la Suisse et son impact sur le rapport entre l'Eglise et l'Etat: Etat de la question, in: Gerosa, Libero/Pahud de Mortanges, René, *Eglise catholique et Etat en Suisse* (FVRR 25), Zürich 2010, S. 3-17.

HUSISTEIN, ROGER,

- Religionslandschaft 2010 – Erste Ergebnisse der neuen Volkszählung, *SKZ* 180 (2012), S. 587-590.

INTERKANTONALE KOMMISSION FÜR STEUERAUFKLÄRUNG,

- Die Kirchensteuern. Stand der Gesetzgebung 1. Januar 2009, Bern 2009 (<http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00079/00080/00736/index.html>).

JORDAN, BERNARD,

- Le statut de l'Eglise catholique dans le canton de Neuchâtel, in: Gerosa, Libero/Pahud de Mortanges, René, Eglise catholique et Etat en Suisse (FVRR 25), Zürich 2010, S. 253-264.

KARRER, LEO,

- Katholische Kirche Schweiz. Der schwierige Weg in die Zukunft, Freiburg 1991.
- Staatskirchenrechtliches Gewand in der Schweiz und das pastorale Handeln, in: ET 12 (2001), S. 14-25.

KOCH, KURT,

- Ecclésiologie et droit public ecclésiastique – problèmes rencontrés dans le diocèse de Bâle, in: Gerosa, Libero/Pahud de Mortanges, René, Eglise catholique et Etat en Suisse (FVRR 25), Zürich 2010, S. 79-119.
- Ekklesiologische und staatskirchenrechtliche Fragestellungen im Bistum Basel, in: SJKR/ASDE 13 (2008), S. 23-58.
- I sistemi di diritto ecclesiastico nella Svizzera tedesca e l'Ecclesiologia del Concilio Vaticano II. Un'analisi teologica della situazione attuale, in: Ius Ecclesiae 13 (2001), S. 49-70.
- Kirche an der Schwelle zum dritten Jahrtausend, in: SKZ 167 (1999), S. 702-709 und 722-225.
- Staatskirchenrechtliche Systeme und katholische Ekklesiologie, in: SKZ 168 (2000), S. 542-555.

KOSCH, DANIEL,

- 40 Jahre Mitfinanzierung und gemischte Expertenkommission, in: SKZ 178 (2010), S. 677-680.
- Denkanstösse von Urs Josef Cavelti zur Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts, in: ders., Demokratisch – solidarisch – unternehmerisch. Organisation, Finanzierung und Management in der katholischen Kirche in der Schweiz (FVRR 19), Zürich 2007, 85-153.
- Demokratisch – solidarisch – unternehmerisch. Organisation, Finanzierung und Management in der katholischen Kirche in der Schweiz (FVRR 19), Zürich 2007.
- Die Mandatssteuer – Keine Lösung für die Schweiz, in: SKZ 180 (2012), S. 644-645.
- Die römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) – Kompetenzzentrum der kantonalkirchlichen Organisationen, in: Röm.-kath. Kirche des Kantons Basel-Stadt (Hrsg.), Gabriele Manetsch 1998-2007 Präsidentin des Kirchenrates, S. 7-27.
- Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz: Geschichte - Gegenwart – Herausforderungen, in: Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (Hrsg.), Katholische Kirche und demokratischer Rechtsstaat in pluralistischer Gesellschaft. Festschrift zum 40-jährigen Bestehen der Römisch-

Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) / L'Eglise catholique et l'Etat de droit démocratique dans und société pluraliste. Recueil de mélanges publié à l'occasion du 40e anniversaire de la Conférence centrale catholique romaine de Suisse (RKZ), Gossau 2012, S. 65-101.

- Die Weiterentwicklung der öffentlichrechtlichen Anerkennung als Chance für Staat und Religionsgemeinschaften, in: Könemann, Judith/Loretan, Adrian (Hrsg.), Religiöse Vielfalt und der Religionsfrieden. Herausforderungen für die Kirchen (Beiträge zur Pastoralsoziologie 11), Zürich 2009, S. 179-205.
- Fakir untermauert den gesellschaftlichen Nutzen der Kirchen, in: SKZ 178 (2010), S. 821-822.
- Finanzielle Überlegungen zur katholischen Kirche in der Schweiz, in: SKZ 177 (2009), S. 604/609-610.
- Kirchenfinanzierung im Spannungsfeld von katholischer Ekklesiologie und schweizerischer Demokratie, in: Gerosa, Libero/Müller, Ludger (Hrsg.), Katholische Kirche und Staat in der Schweiz (Kirchenrechtliche Bibliothek 14), Wien 2010, S. 351-363.
- Kirchenfinanzierung. Aktuelle Fakten und Debatten, in: SKZ 179 (2011), S. 572-574.579-580.
- Kirchliche Gebühren für «Nichtmitglieder»? Praxisbezogene Überlegungen, in: SJKR/ASDE 12 (2007), S. 119-138.
- La Conférence centrale: historique – présent - défis, in: Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (Hrsg.), Katholische Kirche und demokratischer Rechtsstaat in pluralistischer Gesellschaft. Festschrift zum 40-jährigen Bestehen der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) / L'Eglise catholique et l'Etat de droit démocratique dans und société pluraliste. Recueil de mélanges publié à l'occasion du 40e anniversaire de la Conférence centrale catholique romaine de Suisse (RKZ), Gossau 2012, S. 103-143.
- Le financement de l'Eglise tiraillé entre l'ecclésiologie catholique et la démocratie suisse, in: Gerosa, Libero/Pahud de Mortanges, René, Eglise catholique et Etat en Suisse (FVRR 25), Zürich 2010, S. 159-175.
- Was macht Sinn im Gespräch zwischen Kirchenrecht und Staatskirchenrecht? 27 Annäherungen an die gemeinsame Mitte, in: Liggenstorfer, Roger (Hrsg.), Was macht Sinn? (FS K. Koch), Freiburg 2010, S. 89-101.

KRAUS, DIETER,

- Schweizerisches Staatskirchenrecht (Jus Ecclesiasticum 45), Tübingen 1993.

LEUBA, PHILIPPE,

- Etat, Eglises et communautés religieuses – Expériences et évolution du droit dans le Canton de Vaud, in: Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (Hrsg.), Katholische Kirche und demokratischer Rechtsstaat in pluralistischer Gesellschaft. Festschrift zum 40-jährigen Bestehen der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)/L'Eglise catholique et

l'Etat de droit démocratique dans und société pluraliste. Recueil de mélanges publié à l'occasion du 40e anniversaire de la Conférence centrale catholique romaine de Suisse (RKZ), Gossau 2012, S. 35-41.

MADER, LUZIUS/SCHINZEL, MARC,

- La religion dans le domaine public, in: Bochinger, Christoph (Hrsg.), Religions, Etat et société. La Suisse entre sécularisation et diversité religieuse, Zürich, S. 107-140.
- Religion in der Öffentlichkeit, in: Bochinger, Christoph (Hrsg.), Religionen, Staat und Gesellschaft. Die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich 2012, S. 109-143.

MARTI, MICHAEL/KRAFT, ELIANE/WALTER, FELIX,

- Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz. Synthese des Projektes FAKIR (Finanzanalyse Kirchen) im Rahmen des NFP 58 «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft», Glarus 2010.
- Prestations, utilité et financement de communautés religieuses en Suisse. Synthèse du projet FAKIR (analyse financière des Eglises) réalisé dans le cadre du PNR 58 «Collectivités religieuses, Etat et société», Glarus 2010.

NAY, GIUSEP,

- Kirche und Staat im Lichte der Religionsfreiheit. Die schweizerische Lösung des Dualismus, in : Loretan, Adrian/Luzatto, Franco (Hrsg.), Gesellschaftliche Ängste als theologische Herausforderung, Kontext Europa, Münster 2004, S. 65-78.
- Organisatorische Verselbständigung als Leitidee. Staatsrechtliche Überlegungen zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht, in: Pahud de Mortanges, René (Hrsg.), Religiöse Neutralität. Ein Rechtsprinzip in der multireligiösen Gesellschaft (FVRR 21), Zürich 2008, S. 19-26.
- Schweizerischer Rechtsstaat und Religionsgemeinschaften: Hilfen und Grenzen, in: Loretan-Saladin, Adrian/Bernet-Strahm, Toni (Hrsg.), Das Kreuz der Kirche mit der Demokratie. Zum Verhältnis von katholischer Kirche und Rechtsstaat, Zürich 2006, S. 35-47.
- Selbstverständnis, Selbstbestimmungsrecht und öffentlich-rechtliche Anerkennung. Voraussetzungen der Anerkennung weiterer, auch islamischer Religionsgemeinschaften, in: Pahud de Mortanges, René/Tanner, Erwin (Hrsg.), Muslime und schweizerische Rechtsordnung (FVVR 13), Freiburg 2002, S. 111-128.
- Staatskirchenrecht: Der Dualismus als Chance, in: SKZ 172 (2004), S. 898.900-903.

NOTTER, MARKUS,

- Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich, in: SKZ 180 (2012), S. 134-137.

ODERMATT, ALOIS,

- Kirchensteuern in der Schweiz, in: *Una Sancta* 3/1998, S. 257-264.
- Synodale Ordnung durch Verhandeln und Vereinbaren. Eine Skizze über Bedeutung und Zukunft der staatskirchenrechtlichen Körperschaften – am Beispiel der Kirchengemeinde, in: Bischofberger, Pius/Collet, Giancarlo/Helbling, Kurt (Hrsg.), *Verheissung und Anstoss*. FS J. Amstutz, Luzern 1987, S. 181-205.
- Überlegungen aus der Sicht der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz, in: Pahud de Mortanges, René/Rutz, Gregor A./Winzeler, Christoph (Hrsg.), *Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften* (FVRR 8), Freiburg 2000, S. 129-158.

OFFICE FÉDÉRAL DE LA STATISTIQUE

- Relevé structurel du recensement fédéral de la population 2010. Un cinquième des habitants de la Suisse n'a pas d'appartenance religieuse; communiqué de presse du 19 juin 2012.
(<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/fr/index/news/04/01.html>)

PACILLO, VINCENZO,

- Il finanziamento delle confessioni religiose nella Confederazione elvetica al tempo della crisi economica: primi spunti di riflessione, in: *Veritas et Jus* 2 (2011), S. 107-128.
- Il finanziamento pubblico delle confessioni religiose nella Repubblica e Cantone Ticino: Problemi aperti, in: *Veritas et Jus* 3 (2011), S. 95-115.
- L'Eglise catholique et l'Etat dans le canton du Valais, in: Gerosa, Libro/Pahud de Mortanges (Hrsg.), René, *Eglise catholique et Etat en Suisse* (FVRR 25), Zürich 2010, S. 291-305.

PAHUD DE MORTANGES, RENÉ,

- Die Auswirkung der religiösen Pluralisierung auf die staatliche Rechtsordnung, in: Bochinger, Christoph (Hrsg.), *Religionen, Staat und Gesellschaft. Die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt*, Zürich 2012, S. 145-173.
- Die kirchlichen Stiftungen nach Art. 87 ZGB, in: Senn, Marcel/Soliva, Claudio (Hrsg.), *Rechtsgeschichte – Interdisziplinarität* (FS C. Schott), Bern 2001, S. 327-338.
- Kantonale Verfassungsrevision und Religionsrecht in der Westschweiz, in: Peter Hänni (Hrsg.), *Mensch und Staat – L'homme et l'Etat*, Freiburg 2003, S. 147-160.
- L'impact de la pluralisation religieuse sur l'ordre juridique de l'Etat, in: Bochinger, Christoph (Hrsg.), *Religions, Etat et société. La Suisse entre sécularisation et diversité religieuse*, Zürich 2012, S. 141-169.
- System und Entwicklungstendenzen des Religionsverfassungsrechts der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 52 (2007), S. 495-523.

PAHUD DE MORTANGES, RENÉ/RUTZ, GREGOR A./WINZELER, CHRISTOPH (HRSG.),

- Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften (FVRR 8), Freiburg 2000.

PAHUD DE MORTANGES, RENÉ/TANNER, ERWIN (HRSG.):

- Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht. *Coopération entre Etat et communautés religieuses selon le droit suisse* (FVRR 15), Zürich 2005.

RAUBER, KARL-JOSEF,

- Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, in: Loretan, Adrian (Hrsg.), *Kirche – Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat*, Zürich 1995, S. 170-177.
- *Les rapports entre l'Eglise et l'Etat en Suisse*, in: Loretan, Adrian (Hrsg.), *Rapports église-Etat en mutation. La situation en Suisse romande et au Tessin* (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat Bd. 49), Freiburg 1997, S. 51-60.

REES, WILHELM,

- «Sie alle unterstützten Jesus und die Jünger mit dem, was sie besaßen» (Lk 8,3). Kirchenfinanzierung im europäischen Vergleich. Rechtsgrundlagen, Traditionen und Tendenzen, in: Paarhammer, Hans/Katzinger, Gerlinde (Hrsg.), *Kirche und Staat im Horizont einer globalisierten Welt* (Wissenschaft und Religion 21), Frankfurt 2009, S. 67-117.

RIES, MARKUS,

- Die Kirchenfinanzierung in der Schweiz, in: Gatz, Erwin (Hrsg.), *Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts*, Band VI: Kirchenfinanzen, Freiburg i.Br. 2000, S. 358-372.
- Konkordate für die katholische Schweiz, in: *Una Sancta* 3/1998, S. 241-256.

RÖLLIN, ANDREA G.,

- Hiesige Verfügungsverhältnisse am Kirchenvermögen, in: *SKZ* 178 (2010), S. 459-461.
- *Kirchliche Güter auf Pfarrei- und Kirchgemeindeebene. Ein Handbuch für die Praxis im Bereich der römisch-katholischen Kirche*, Zürich/St. Gallen 2012.
- *Kirchliche Stiftungen. Im Besonderen die privatrechtlichen im Sinne von Art. 87 i.V.m. Art. 80ff. ZGB. Rechtslage und Rechtswirklichkeit unter Berücksichtigung des historischen Hintergrundes sowie historischer kirchlicher Stiftungen*, Zürich 2010.

RÖMISCH-KATHOLISCHE ZENTRAALKONFERENZ DER SCHWEIZ (HRSG.),

- *Katholische Kirche und demokratischer Rechtsstaat in pluralistischer Gesellschaft. Festschrift zum 40-jährigen Bestehen der Römisch-Katholischen*

Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) / L'Eglise catholique et l'Etat de droit démocratique dans une société pluraliste. Recueil de mélanges publié à l'occasion du 40e anniversaire de la Conférence centrale catholique romaine de Suisse (RKZ), Gossau 2012.

RUH, ULRICH,

- Zwischen Gott und Mammon. Zur Entwicklung bei den kirchlichen Finanzen, in HerKorr 66 (2012), S. 186-189.

SAHLFELD, KONRAD/SAHLFELD, WILHELM,

- «Otto per mille» - Die italienische Variante der Kirchensteuer und der gescheiterte Versuch im Kanton Basel-Stadt, sie mittels einer Mandatssteuer zu kopieren, in: SJKR/ASDE 7 (2002), S. 103-120.

SCHMID-TSCHIRREN, CHRISTINE,

- Von der Säkularisation zur Separation. Der Umgang des Staates mit den Kirchengütern in den evangelisch-reformierten und paritätischen Kantonen der Schweiz im 19. Jahrhundert (FVRR 26), Zürich 2012.

SCHMIDT, SUSANNA/WEDELL, MICHAEL (HRSG.),

- «Um der Freiheit willen». Kirche und Staat im 21. Jahrhundert, Freiburg i.Br. 2002.

SEER, ROMAN/KÄMPER, BURKHARD (HRSG.),

- Bochumer Kirchensteuertag. Grundlagen, Gestaltung und Zukunft der Kirchensteuer (Bochumer Schriften zum Steuerrecht 1), Frankfurt a.M. 2004.

STOLZ, JÖRG,

- La Religion et l'individu face à la pluralisation religieuse, in: Bochinger, Christoph (Hrsg.), Religions, Etat et société. La Suisse entre sécularisation et diversité religieuse, Zürich 2012, S. 75-105.
- Religion und Individuum unter dem Vorzeichen religiöser Pluralisierung, in: Bochinger, Christoph (Hrsg.), Religionen, Staat und Gesellschaft. Die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich 2012, S. 77-107.

STREIFF, STEFAN,

- Kirchenfinanzen in der pluralistischen Gesellschaft. Die Einnahmen reformierter Kirchen in der Schweiz aus theologischer Perspektive (FVRR 22), Freiburg 2008.

SÜESS, RAIMUND/TAPPENBECK, CHRISTIAN R./PAHUD DE MORTANGES, RENÉ,

- Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz. Eine Dokumentation (FVRR 28), Zürich-Basel-Genf 2013.

TANNER, ERWIN,

- Die Mandatssteuer – ein Januskopf, in: SKZ 169 (2001), S. 374-377.

WEIBEL, ROLF,

- Die Konzilsrezeption in der Schweiz. Eine zeithistorische Betrachtung, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 103 (2009), S. 449-461.
- Entwicklungen in der Schweiz seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. VIII, Laien in der Kirche, Freiburg 2008, S. 379-442.
- Neue kirchliche Entwicklungen in der Schweiz nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in: Bedouelle, Guy/Delgado, Mariano (Hrsg.), La réception du Concile Vatican II par les théologiens suisses. Die Rezeption des II. Vaticanums durch Schweizer Theologen, Freiburg 2011, S. 179-198.

Die öffentliche Finanzierung der katholischen Kirche in der Schweiz

Zahlen, Zusammenhänge und
Zukunftsperspektiven

Einleitung	3
1 Zugänge und Perspektiven	3
1.1 Religion und Kirche auf dem Markt	3
1.2 Vielfalt und historische Bedingtheit der Kirchenfinanzierungsmodelle	5
1.3 Religionen, Staat und Gesellschaft	7
1.4 Volkszählung 2010	10
2 Zahlen und Fakten	11
2.1 Die FAKIR-Studie	11
2.2 Weitere Fakten	16
2.3 Zusammenfassende Feststellungen	17
3 Hintergründe und Zusammenhänge	18
3.1 Vielfältige geschichtliche Einflüsse	18
3.2 Der schweizerische Staatsaufbau	20
3.3 Hinweise zum schweizerischen Steuerrecht	22
3.4 Unterschiedliche Ausgestaltungen der Kirchenfinanzierung	25
3.5 Die diözesane und gesamtschweizerische Ebene	28
3.6 Verhältnis zu den kirchlichen Strukturen	28
4 Mitgliederbeiträge und öffentliche Finanzierung	30
4.1 Kirchensteuern natürlicher Personen: Mitgliederbeiträge oder öffentliche Mittel?	30
4.2 Kirchensteuern juristischer Personen	33
4.3 Weitere Beiträge der öffentlichen Hand	36
5 Beurteilung und Zukunft	37
5.1 Starke Abhängigkeit vom staatlichen Recht – (zu) wenig Eigenverantwortung	38
5.2 Starke territoriale Fragmentierung der finanziellen Zuständigkeit – (zu) wenig Mittel für nicht territorial strukturierte Aufgaben der Kirche	39
5.3 Starke Abhängigkeit von der gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmung des Religiösen	40

Einleitung

Im Hinblick auf eine Tagung zur Thematik der öffentlichen Kirchenfinanzierung in der Schweiz und in Europa hatte ich zunächst vorgesehen, das Thema nach bewährtem Muster abzuhandeln. Ich wollte die historischen Hintergründe, die staats- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, die Leistungsfähigkeit und die Probleme des geltenden Kirchenfinanzierungssystems aufzeigen, um abschliessend auf künftige Herausforderungen einzugehen.¹

Aber als ich im Sommer 2012 konkret begann, meinen Beitrag zu entwerfen, landeten drei neue Publikationen und eine neue Statistik auf meinem Schreibtisch, die mich dazu brachten, mein Konzept zu verändern – hin zu einer stärker multiperspektivischen und gegenwartsbezogenen Sicht.

Diese Sicht ist nicht zuletzt von meiner alltäglichen Beschäftigung mit Finanzierungsfragen der katholischen Kirche auf gesamtschweizerischer Ebene geprägt. Diese Fokussierung ist insofern nachteilig, als die Religionslandschaft in ihrer ganzen Breite zu wenig in den Blick kommt, hat aber den Vorteil exemplarischer Konkretisierung.

1 Zugänge und Perspektiven

1.1 Religion und Kirche auf dem Markt

Die erste neue Publikation ist das Buch des österreichischen Pastoraltheologen Rainer Bucher, das unter dem Titel «... wenn nichts bleibt, wie es war», von der «prekären Zukunft der katholischen Kirche» handelt.² Es beschreibt eindringlich das qualitativ Neue unserer Zeit und seine Folgen für die Kirche: Die Zukunft ist unabsehbar und unplanbar geworden. «Was wir heute planen, wird die Zukunft mitbestimmen, aber wie, wissen wir nicht».³ «Wir erleben den Beginn einer <liquid church>».⁴ Zwar ver-

¹ Eine gute Darstellung dieser Art bietet: RIES, MARKUS, Kirchenfinanzierung. Für Überblicksdarstellungen und grundsätzliche Überlegungen zur Kirchenfinanzierung in der Schweiz vgl.: CAVELTI, Urs JOSEF, Kirchenfinanzierung; DERS., Kultussteuern; DEMEL, SABINE, Laien; GARDAZ, PHILIPPE, Communautés religieuses; INTERKANTONALE KOMMISSION FÜR STEUERAUFKLÄRUNG, Kirchensteuern; KOSCH, DANIEL, Demokratisch, bes. S. 7-20.155-179; DERS., Kirchenfinanzierung im Spannungsfeld (ebenfalls erschienen in: Gerosa, Libero, Chiesa Cattolica, S. 295-307; frz. Übersetzung: Financement); MARTI, MICHAEL/KRAFT, ELIANE/WALTER, FELIX, Dienstleistungen (frz. Übersetzung: DIES., Prestations); ODERMATT, ALOIS, Kirchensteuern; PACILLO, VINCENZO, Finanziamento delle confessioni (Veritas et Jus 2); STREIFF, STEFAN, Kirchenfinanzen.

² BUCHER, RAINER, «... wenn nichts bleibt, wie es war».

³ Ebd., S. 23.

tritt Rainer Bucher mit guten Gründen die Auffassung, dass «der Rettungsschirm staatlicher Protektion ... noch (hält) und ... aller Voraussicht nach auch noch einige Zeit halten (wird), trotz offenkundig schwindender Anteile der christlichen Kirchen am religiösen Markt».⁵

Aber seine Zeitdiagnose lässt deutlich erkennen, dass sich auch diesbezüglich tiefgreifende Umbrüche abzeichnen: «Der zentrale Befund im Feld des Religiösen dürfte sein, dass sich Religion offenbar zunehmend nach jenem Muster vergesellschaftet, nach dem in dieser Gesellschaft immer mehr Lebensbereiche organisiert werden: nach den Mustern und Regeln des Marktes.»⁶ «Kirchliche Institutionen geraten damit unter den permanenten Zustimmungsvorbehalt ihrer eigenen Mitglieder.»⁷ Was die Kirchenfinanzierung betrifft, hat das folgende Konsequenzen: (a) Wer nicht mehr zustimmen oder dabei sein mag, tritt aus. Die Kirche kann das weder verhindern noch wirksam sanktionieren und die Gesellschaft tut das je länger, je weniger. (b) Bei jenen, die bleiben, gewinnen Kosten-Nutzen-Überlegungen an Bedeutung. Sie zahlen so lange Kirchensteuer, als sie den Eindruck haben, davon einen Nutzen zu haben oder damit für andere oder die Gesellschaft einen Nutzen zu stiften. Entsprechend sensibel reagieren sie, wenn Skandale oder Konflikte den Eindruck erwecken, die Kirche richte mehr Schaden an, als sie nütze, denn das entzieht ihrer distanzierten Kirchentreu die Grundlage und zwingt sie unerwünschter Weise dazu, ihrerseits zu begründen, warum sie «trotz alledem» ihre Kirchensteuern noch bezahlen. (c) Das der Kirchensteuerpflicht zu Grunde liegende Modell einer lebenslangen Zugehörigkeit «von der Wiege bis zur Bahre», das den einkommensabhängigen, regelmässigen Mitgliederbeitrag rechtfertigt, verliert an Plausibilität. Immer häufiger stellen Kirchenmitglieder die Frage, ob sie nicht aus der festen Mitgliedschaft austreten und statt dessen kirchliche Dienstleistungen nach Bedarf beziehen und nach einer entsprechenden Gebührenordnung bezahlen können; ähnlich wie man eine selten gelesene Zeitung nicht mehr abonniert, sondern nach Lust, Laune oder Notwendigkeit einzelne Ausgaben am Kiosk kauft.⁸ (d) Eine noch fundamentalere Konsequenz des epochalen Um-

⁴ Ebd., S. 8.

⁵ Ebd., S. 7.

⁶ Ebd., S. 32.

⁷ Ebd., S. 35.

⁸ Auf evangelisch-reformierter wie auf römisch-katholischer Seite wird mit Richtlinien, Empfehlungen oder sogar mit Tarifordnungen auf diese Entwicklung reagiert; vgl. dazu auch: FAMOS, CLA RETO, Rituale; DERS., Kasualhandlungen; KOSCH, DANIEL, Kirchliche Gebühren.

bruchs, den wir erleben, besteht darin, dass die traditionellen Begründungen ihre Plausibilität verlieren: «Historische Rechtstitel» und Verweise darauf, dass der Staat in früheren Zeiten Kirchengüter in Beschlag genommen und sich dafür verpflichtet habe, den Klerus zu unterhalten oder die Kirchenfinanzierung sicher zu stellen, reichen zur Rechtfertigung öffentlicher Kirchenfinanzierung nicht mehr aus – wir leben in anderen Zeiten, was damals richtig gewesen sein mag, muss heute nicht mehr gelten.

Unabhängig davon, ob die Kirchen sich entscheiden, sich aktiv auf diese Veränderungen einzulassen: Die Gesellschaft und viele ihrer Mitglieder nehmen sie als «Dienstleistungsorganisation» wahr und erwarten, dass sie sich markt- und angebotsorientiert verhalten. Und es gibt bereits Hinweise, dass und wie sich diese Optik auf die Art und Weise auswirkt, wie der Staat die Kirchen finanziell unterstützt. Ein zentrales Stichwort ist in diesem Zusammenhang der «gesamtgesellschaftliche Nutzen», den die Kirchen stiften und z.B. mit «Sozialbilanzen» und «Tätigkeitsprogrammen» nachweisen.⁹

1.2 Vielfalt und historische Bedingtheit der Kirchenfinanzierungsmodelle

Die zweite Publikation ist die Habilitationsschrift von Christina Schmid-Tschirren mit dem Titel: «Von der Säkularisation zur Separation. Der Umgang des Staates mit den Kirchengütern in den evangelisch-reformierten und paritätischen Kantonen der Schweiz im 19. Jahrhundert».¹⁰ Sie zeichnet detail- und kenntnisreich die Entwicklung in den verschiedenen Kantonen nach und macht deutlich, dass es «das» schweizerische Staatskirchenrecht und «die» öffentliche Kirchenfinanzierung im Singular in der Schweiz nicht gibt und auch nicht geben kann, und dass auch die gängigen Klassifikationen der verschiedenen Systeme der komplexen Realität nicht gerecht werden.

⁹ Ihren Niederschlag findet dieser Perspektivenwechsel z.B. in der neuen Zürcher Kirchengesetzgebung (vgl. dazu: NOTTER, MARKUS, Staat) oder im entsprechenden Gesetz des Kantons Waadt, das als Grundlage für die staatliche Förderung «ihre *mission au service de tous* nennt, wobei das Gesetz folgende gesellschaftliche Bereiche aufzählt: *vie communautaire et culturelle, santé et solidarités, communication et dialogue, formation et accompagnement*» (Loi sur les relations entre l'Etat et les Eglises reconnues de droit public (LREEDP), vom 9. Januar 2007, Art. 7, zitiert in: PAHUD DE MORTANGES, RENÉ, Auswirkung, S. 158). Zur Intention der Gesetzgebung im Kanton Waadt s. insbesondere LEUBA, PHILIPPE, Etat.

¹⁰ SCHMID-TSCHIRREN, CHRISTINE, Säkularisation.

Der Kontrast zwischen dem Zugang von Rainer Bucher und jenem von Christina Schmid-Tschirren könnte nicht grösser sein. Dies sei nur an einem kleinen Beispiel aufgezeigt. Durch eine (religions-) soziologische Brille betrachtet, dürften die Unterschiede zwischen der Religionslandschaft in den benachbarten Städten Lausanne und Genf nicht besonders gross sein: Beide sind ursprünglich stark reformiert geprägt und in beiden wohnen heute mehr Katholiken als Protestanten. Beide gehören zur Romandie und haben einen sehr hohen Anteil an katholischen Kirchenmitgliedern mit einer Migrationsgeschichte. Beide sind von einer spätmodernen, urbanen Mentalität geprägt und schliesslich gehören beide zum selben Bistum. Staatskirchenrechtlich und finanziell hingegen liegen Genf und Lausanne sehr weit auseinander, ja man kann sagen, dass sie die beiden Extreme im Spektrum der schweizerischen Regelungen des Verhältnisses von Kirche und Staat bilden: In Genf sind Kirche und Staat nach französischem Modell seit 1907 streng voneinander getrennt. Die Kirchen sind im Privatrecht organisiert und es gibt weder Staatsbeiträge noch obligatorische Kirchensteuern. Immerhin bietet der Staat die Möglichkeit an, die freiwilligen Kirchenbeiträge zu erheben und an die Kirchen weiter zu leiten.¹¹ In der Waadt hingegen wurde die Entflechtung von reformierter Kirche und Staat erst im Rahmen der Revision der Kantonsverfassung von 2002 vorgenommen. Vorher war die evangelisch-reformierte Kirche eine «institution nationale» (Art 13 KV 1885) ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Folge dieser Regelung war und ist bis heute, dass die anerkannten Kirchen aus allgemeinen kantonalen Steuermitteln finanziert werden. Anders als in Genf sind die Kirchen Körperschaften öffentlichen Rechts und müssen sich nicht selbst finanzieren, ja nicht einmal Kirchensteuern erheben, sondern erhalten die erforderlichen Mittel vom Staat.¹² Steht das Genfer Modell unter dem Einfluss Frankreichs, so steht das Waadtländer Modell historisch bedingt unter dem Einfluss der Regelungen im Kanton Bern.

Im Hinblick auf die praktischen Herausforderungen, auch in Zeiten wachsender Kirchendistanzierung die Finanzierung des kirchlichen Lebens sicher zu stellen, haben diese sehr unterschiedlichen Hintergründe und Regelungen des Verhältnisses von Kirche und Staat weitreichende Auswirkungen: In Genf gilt es, den Kirchenmitgliedern und der Gesell-

¹¹ Zu Genf siehe: SCHMID-TSCHIRREN, CHRISTINE, Säkularisation, S. 301-319; GARDAZ, PHILIPPE, Statut Genève; GUERZONI, GIANLUCA, Stato.

¹² Zu Waadt siehe: SCHMID-TSCHIRREN, CHRISTINE, Säkularisation, S. 410-425; GARDAZ, PHILIPPE, Statut Vaud; LEUBA, PHILIPPE, Etat.

schaft gegenüber den Nachweis zu erbringen, dass die Kirche einen wichtigen Beitrag zur Sinnstiftung, zur Wertevermittlung, zur Begleitung von Menschen in Not und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leistet – und dieser Nachweis wird mit breiten öffentlichen Kampagnen erbracht. In der Waadt hingegen gilt es, diese Themen mit dem Staat zu verhandeln. Zwar könnte man – gerade unter dem Eindruck der Lektüre des vorhin erwähnten Buches von Rainer Bucher – sagen: Das Genfer Modell ist moderner, weil die Kirchen so direkt «am Markt» und gezwungen sind, sich dessen Gesetzmässigkeiten auszusetzen. Aber ein Blick auf die realen finanziellen Auswirkungen zeigt unmissverständlich, dass das Waadtländer Modell leistungsfähiger ist. Stehen in Genf pro Katholik und Jahr 37 Franken aus Kirchenbeiträgen zur Verfügung, sind es im Kanton Waadt immerhin 91 Franken.¹³ Und angesichts eines Staatsverständnisses, das von Sozialstaatlichkeit und Kulturstaatlichkeit geprägt ist und eine sehr weit gehende Auffassung davon hat, was «service public» und damit auch Staatsaufgabe ist, kann auch dem Waadtländer Staatskirchenrecht die «Modernität» nicht abgesprochen werden: Wenn der Staat sich um meine physische und psychische Gesundheit, meine sportliche Erziehung, meine kulturelle Bildung etc. kümmert – warum soll er nicht auch dazu beitragen, dass für meine spirituellen Bedürfnisse gesorgt ist?

1.3 Religionen, Staat und Gesellschaft

Die dritte Publikation ist der Synthese-Band zum Nationalen Forschungsprogramm 58 «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58), das im Dezember 2005 vom Bundesrat in Auftrag gegeben wurde.¹⁴ In 28 Einzelprojekten wurden unterschiedlichste Aspekte untersucht – mit einem deutlichen Fokus auf den neueren und kleineren Religionsgemeinschaften in der Schweiz, nicht zuletzt auf dem Islam, dessen Präsenz und Bedeutung in Medien und Politik intensiv und kontrovers diskutiert werden.

Im Hinblick auf das Thema Kirchenfinanzierung ist dieses Nationale Forschungsprogramm in mehrfacher Hinsicht von Interesse. Erstens, weil eines der in diesem Rahmen finanzierten Projekte sich ganz direkt und unter ökonomischer Perspektive mit «Dienstleistungen, Nutzen und Finan-

¹³ MARTI, MICHAEL/KRAFT, ELIANE/WALTER, FELIX, Dienstleistungen, S. 78. Die Angaben der Studie beziehen sich auf das Jahr 2007. Wird nichts anderes angemerkt, basieren auch weitere Angaben zu den Pro-Kopf-Mitteln einzelner Kantone auf die Übersichtsdarstellung auf S. 78 in der genannten Studie.

¹⁴ BOCHINGER, CHRISTOPH (HRSG.), Religionen.

zierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz» befasste. Dieses Projekt hat unter dem Kürzel «FAKIR» (Finanzanalyse Kirchen) einige öffentliche Beachtung gefunden, lieferte es doch zum ersten Mal schweizweit vergleichbares und verlässliches Zahlenmaterial. Zudem beschritt es methodisch Neuland, erhob es doch in Fallstudien einerseits die Verteilung der Mittel auf die unterschiedlichen Dienstleistungsangebote und ermittelte im Gegenzug die «Zahlungsbereitschaft», so dass ein Vergleich von Kosten und Nutzen wenigstens ansatzweise möglich wurde. Ebenfalls neu war, dass nicht nur die grossen Kirchen, sondern auch die islamischen und jüdischen Gemeinschaften berücksichtigt wurden.¹⁵ Zweitens sind die Ergebnisse des NFP 58 von Interesse, weil sie verschiedene Trends in der Entwicklung individueller Religiosität, öffentlicher Wahrnehmung von Religion und Reaktionen von Staat und Gesellschaft auf die Veränderungen in der Religionslandschaft und im Stellenwert von Religion und Kirchen aufzeigen. Dazu ein paar Blitzlichter:

- Individuelle Religiosität und Präsenz der Religionsthematik driften auseinander: Religion spielt im Alltag einer überwiegenden Mehrheit eine immer geringere Rolle, auch wenn Religion stärker öffentlich thematisiert wird.¹⁶ Diese öffentliche Thematisierung gilt allerdings nicht in erster Linie der Religion selbst, sondern ihrer Verbindung mit Politik und Recht, mit Konflikten und Gewalt, mit Migration und Integration, mit Geschlechterrollen und der Präsenz religiöser Symbole in der Öffentlichkeit.¹⁷

- Hohe Akzeptanz hat eine «neutrale Haltung gegenüber religiöser Vielfalt, die diese weder begrüsst noch ablehnt, sondern als gegeben akzeptiert. Diese Position drückt sich darin aus, dass sie sich für die Gleichberechtigung aller in der Schweiz praktizierten Religionen einsetzt. Entweder sollen alle Religionen gleichermaßen gefördert oder alle nach denselben Regeln in ihre Schranken gewiesen werden.»¹⁸

- «Die Mehrheitsgesellschaft fordert eine diskrete und soziale Religion; intensive, exklusive und missionierende Religiosität wird tendenziell abgelehnt.»¹⁹

¹⁵ MARTI, MICHAEL/KRAFT, ELIANE/WALTER, FELIX, Dienstleistungen; vgl. auch KOSCH, DANIEL, Fakir, näheres s.u. Abschnitt 2.1.

¹⁶ BOCHINGER, CHRISTOPH, Religionen, S. 212-216.

¹⁷ MADER, LUZIUS/SCHINZEL, MARC, Religion, S. 121-124.

¹⁸ BOCHINGER, CHRISTOPH, Religionen, S. 218f.

¹⁹ STOLZ, JÖRG, Religion, S. 103.

Für die rechtliche Stellung der Religionsgemeinschaften und ihre finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln lassen sich aus diesen drei Feststellungen folgende Hypothesen ableiten:

- Ein Ausbau der öffentlichen Unterstützung von Religionsgemeinschaften liegt kaum im Trend, eher zu erwarten ist ein Abbau wegen schwindender Bedeutung.
- Plausibel ist staatliche Anerkennung und Förderung von Religionsgemeinschaften, sofern eine win-win-Situation besteht: Der Staat sorgt durch Anerkennung und Förderung für eine «Inkorporation» der Religionsgemeinschaften und die Integration ihrer Mitglieder – die Religionsgemeinschaften tragen durch ihr soziales Engagement, die Vermittlung ethischer Werte und die Hilfe zur Bewältigung von Not, Leid und Trauer zum gesellschaftlichen Kitt bei. Der Staat sorgt für den religiösen Frieden – die Religionsgemeinschaften sorgen für den sozialen und individuellen Frieden.
- Werden einzelne Religionen oder das Zusammenleben unterschiedlicher Religionsgemeinschaften jedoch als konfliktiv erfahren, wirken sie irritierend oder weichen sie von der gesellschaftlichen Normalität ab (und sei es durch Kleidervorschriften), ist damit zu rechnen, dass sie aus der Öffentlichkeit in die Privatsphäre zurückgedrängt werden, um weltanschauliche Konflikte zu vermeiden.

Diese Hypothesen werden auch durch die Thesen von René Pahud de Mortanges zur «Auswirkung der religiösen Pluralisierung auf die staatliche Rechtsordnung»²⁰ bestätigt: «Der Staat hat heute gegenüber den Religionsgemeinschaften eine pragmatische und utilitaristische Haltung.»²¹ «In Bereichen, in denen der Staat den Beitrag der Religionsgemeinschaften nicht mehr braucht, versucht er, ihre Privilegien abzubauen.»²² «Nicht alle Religionsgemeinschaften haben im politischen Prozess dieselben Chancen.»²³

Für die Religionsgemeinschaften und für die Frage der öffentlichen Kirchenfinanzierung sind diese Ergebnisse des NFP 58 auch deshalb von Interesse, weil sie deutlich machen, dass es dem modernen Staat bei seiner Religionspolitik nicht primär um «Religion» und um die Kirchen als «Glaubensgemeinschaften» geht, wenn er diese fördert, und dass ihn da-

²⁰ PAHUD DE MORTANGES, RENÉ, Auswirkung, S. 145-173.

²¹ Ebd., S. 157.

²² Ebd., S. 160.

²³ Ebd., S. 167.

bei demzufolge auch nicht primär die Frage der Religionsfreiheit beschäftigt. Im Zentrum steht die Frage der Nützlichkeit der Religionsgemeinschaften, ihre integrative und sozial wie individuell entlastende Funktion. Die Gründe für die staatliche Förderung der Kirchen und Religionsgemeinschaften und das, was aus Sicht der Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre zentrale *raison d'être* ist, sind nicht deckungsgleich. Zugespielt könnte man sogar sagen: Je religiös neutraler und unverbindlicher sich die Religionsgemeinschaften verhalten, desto grösser ist ihre Aussicht auf staatliche Anerkennung und Förderung. Im Hinblick auf die bereits vorgestellte These von Rainer Bucher, die Religion sei heute auf den Markt gekommen und müsse sich auf diesem auch behaupten, ist diese Feststellung von einiger Brisanz. Denn wer im Wettbewerb um Aufmerksamkeit und Marktanteile eine Chance haben will, braucht ein klares Profil, eine einzigartige Botschaft und ein «Alleinstellungsmerkmal», also auch eine klare Abgrenzung gegenüber den Mitbewerbern.

1.4 Volkszählung 2010

Nach diesen Einblicken in drei Publikationen, die jede für sich spannende Zugänge zum Thema eröffnen und gemeinsam in den Blick genommen für noch mehr Spannung sorgen, ist es fast beruhigend, mit den neuesten Zahlen des Bundesamtes für Statistik auf den Boden der Realität zurückzukehren – obwohl ihnen zumindest aus Sicht der Kirchen ein erhebliches Potenzial zur Beunruhigung innewohnt. Diese Zahlen sind Teilergebnisse der Volkszählung 2010.²⁴ In seiner erläuternden Pressemitteilung hob das Bundesamt für Statistik im Vergleich mit der Volkszählung 2000 vor allem die Tatsache hervor, dass sich der Anteil der Konfessionslosen an der Gesamtbevölkerung fast verdoppelt habe. Er betrug Ende 2010 20,1%, was einer Zunahme von 8,9 Prozentpunkten seit der Volkszählung 2000 entspricht. Die landesweit stärksten Konfessionsgruppen sind die römisch-katholische Kirche mit 38,8% und die evangelisch-reformierten Landeskirchen mit 28,0%. Die islamischen Glaubensgemeinschaften sind mit einem Anteil von 4,5% und die jüdischen mit 0,2% vertreten. Seit dem Jahr 2000 haben die Anteile der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Landeskirchen leicht abgenommen (um 3,7 Prozentpunkte bei der römisch-katholischen und um 5,9 Prozentpunkte bei den evangelisch-reformierten Landeskirchen). Der Anteil der isla-

²⁴ BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Strukturhebung. Vgl. dazu auch HUSISTEIN, ROGER, Religionslandschaft 2010.

mischen Glaubensgemeinschaften ist um 0,9 Prozentpunkte gestiegen. Für die katholische Kirche geht aus den Zahlen zudem hervor, dass sie zwar einen kleineren Anteil an der Gesamtbevölkerung stellt, aber in absoluten Zahlen noch leicht zugenommen hat. Hauptgrund ist die Zuwanderung von Katholiken aus dem Ausland. Diese ist statistisch bedeutender als die oft diskutierte Zahl der Kircheng Austritte.

Im Hinblick auf die Frage der öffentlichen Finanzierung der anerkannten Kirchen ist die Zunahme des Anteils der Konfessionslosen und der Muslime vor allem deshalb wichtig, weil die Mitglieder der anerkannten Kirchen, die in den Genuss der Erträge von Kirchensteuern juristischer Personen und von Staatsbeiträgen kommen, erstmals weniger als 70% der Gesamtbevölkerung ausmachen. Zweifellos erschwert diese Entwicklung die Legitimation von Leistungen der öffentlichen Hand, zumal es sich um einen Trend handelt, der seit rund 40 Jahren beobachtet wird und der sich weiterhin zu beschleunigen scheint. Wenn die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft nicht mehr die Regel ist, sondern immer mehr zur Ausnahme zu werden droht, kann dies nicht nur die Höhe staatlicher Beiträge an die Kirchen in Frage stellen, sondern ihre bevorzugte gesellschaftliche und rechtliche Rolle insgesamt.

2 Zahlen und Fakten

Nach diesen von neuen Publikationen inspirierten Einblicken in religionssoziologische, rechtsgeschichtliche, gesellschaftliche und statistische Rahmenbedingungen, die bei der Beantwortung der Fragen nach Gegenwart und Zukunft der Kirchenfinanzierung in der Schweiz zu berücksichtigen sind, ist es geboten, die finanziellen Fakten zur Sprache zu bringen.

2.1 Die FAKIR-Studie

Den aktuellsten Überblick über die Finanzierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften bietet die bereits erwähnte FAKIR-Studie zu Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz.²⁵ In Bezug auf die katholische Kirche macht sie folgende finanziellen Kernaussagen:

²⁵ MARTI, MICHAEL/KRAFT, ELIANE/WALTER, FELIX, Dienstleistungen; zur Zusammenfassung und Würdigung vgl. KOSCH, DANIEL, Fakir; DERS., Kirchenfinanzierung, S. 579-580.

Sie beziffert (auf der Basis der Daten aus dem Jahr 2007) die jährlichen Gesamterträge der katholischen Kirche in der Schweiz auf ca. CHF 950 Mio., davon ca. 700 Mio. aus Kirchensteuern natürlicher Personen, 145 Mio. aus Kirchensteuern juristischer Personen und 110 Mio. aus weiteren Beiträgen der öffentlichen Hand. Der durchschnittliche Ertrag pro Person und Jahr beträgt ca. CHF 330, davon CHF 242 aus Kirchensteuern natürlicher Personen, CHF 88 aus öffentlichen Mitteln (juristische Personen, Staatsbeiträge).²⁶

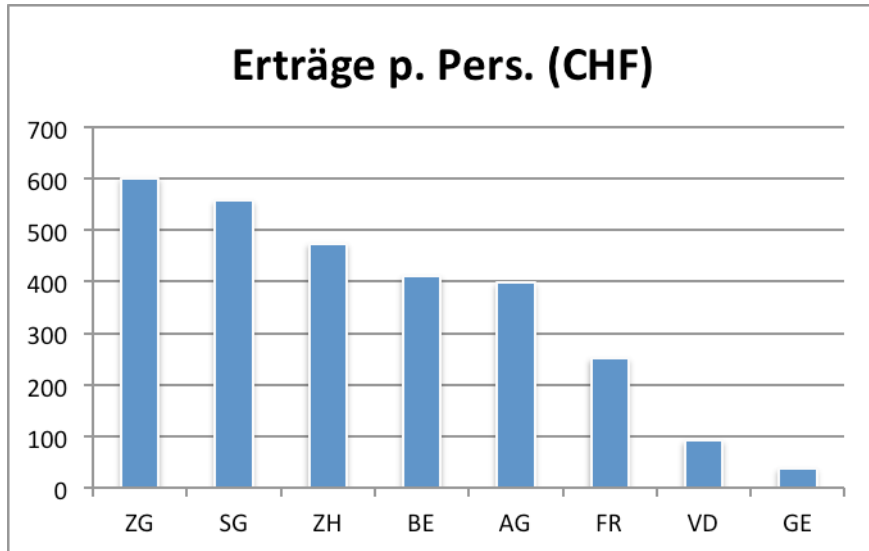
Die Verteilung der Mittel ist sehr unterschiedlich, wie ein Blick in die durchschnittlichen Erträge pro Person und Jahr zeigt:

- Kanton Zug: CHF 601 pro Person und Jahr
- Kanton St. Gallen: CHF 557 pro Person und Jahr
- Kanton Zürich: CHF 474 pro Person und Jahr
- Kanton Bern: CHF 411 pro Person und Jahr
- Kanton Aargau: CHF 398 pro Person und Jahr
- Kanton Freiburg: CHF 251 pro Person und Jahr
- Kanton Waadt: CHF 91 pro Person und Jahr
- Kanton Genf: CHF 37 pro Person und Jahr

Das heisst: Pro Katholik oder Katholikin stehen im Kanton Zug 16 Mal mehr Mittel zur Verfügung als im Kanton Genf. Aber auch zwischen Kantonen mit vergleichbaren Kirchensteuersystemen und konfessionsgeschichtlichen Hintergründen bestehen beträchtliche Unterschiede. Und wenn man die Sprachregionen betrachtet, fällt auf, dass die öffentlichen Kirchenfinanzen in der Deutschschweiz viel reichlicher fliessen als in der Romandie.²⁷

²⁶ MARTI, MICHAEL/KRAFT, ELIANE/WALTER, FELIX, Dienstleistungen, S. 29-35.

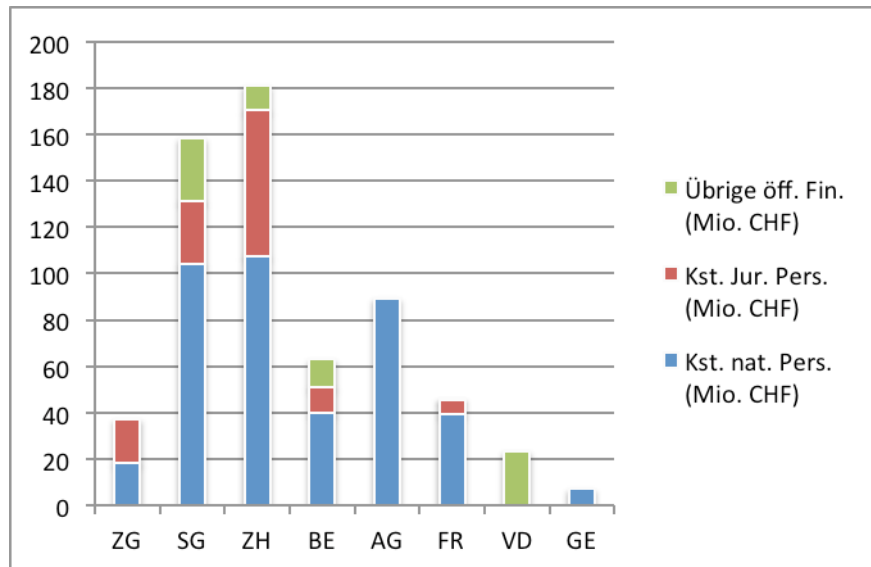
²⁷ Dieses Bild würde sich auch bei einer Berücksichtigung aller Kantone und bei einer Aktualisierung des Zahlenmaterials nicht verändern.



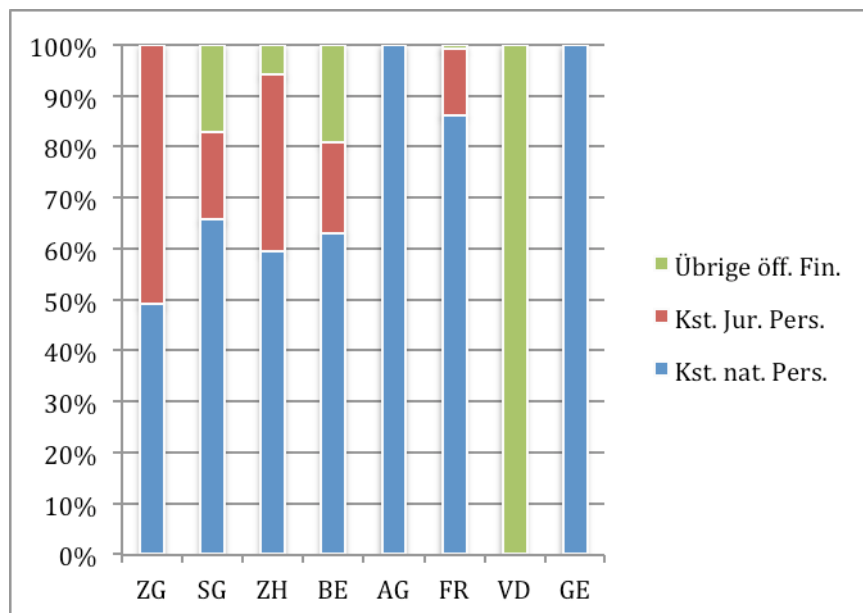
Unterschiedlich ist aber nicht nur die Gesamtsumme verfügbarer öffentlicher Mittel, sondern auch ihre Zusammensetzung. Hier unterscheidet die FAKIR-Studie zwischen den Kirchensteuern natürlicher Personen, jenen der juristischen Personen und schliesslich übrigen Staatsbeiträgen (z.B. direkte Abgeltung von Seelsorge in Spitälern und Gefängnissen oder allgemeine Staatsbeiträge). Die nachfolgende Grafik²⁸ gibt hier die absoluten Zahlen wieder (in Mio. CHF):

²⁸ Zum Zahlenmaterial aus dem Jahr 2007 ist zu erwähnen, dass zwischenzeitlich insbesondere im Kanton Zürich eine bedeutende Veränderung eingetreten ist: Mit dem neuen Kirchengesetz wurden die Staatsbeiträge zwischen der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirchen neu aufgeteilt und auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Aus Gründen der Kohärenz des Zahlenmaterials bleiben diese Veränderungen jedoch unberücksichtigt, zumal hier die grundsätzlichen Fragen und nicht die absoluten Zahlen im Vordergrund stehen. Den vorliegenden Ausführungen und Grafiken liegen folgende Zahlen (aus: MARTI MICHAEL/KRAFT, ELIANE/WALTER, FELIX, Dienstleistungen, S. 78) zu Grunde:

Kanton	Erträge p. Pers. (CHF)	Kst. nat. Pers. (Mio. CHF)	Kst. Jur. Pers. (Mio. CHF)	Übrige öff. Fin. (Mio. CHF)
ZG	601	18.3	18.9	
SG	557	104	27.2	27.2
ZH	474	107.6	62.8	10.6
BE	411	39.7	11.2	12.1
AG	398	89.3		
FR	251	39.4	5.9	0.4
VD	91			23.3
GE	37	7		



Besonders zu beachten ist das höchst unterschiedliche Ausmass der Abhängigkeit der Kirchenfinanzierung von den Kirchensteuern juristischer Personen, aber auch von Staatsbeiträgen. Denn insbesondere die Frage der Rechtmässigkeit der Kirchensteuern juristischer Personen ist seit Jahrzehnten umstritten und die zeitlichen Abstände zwischen den politischen Vorstössen zu deren Abschaffung werden in jüngster Zeit immer kleiner. Wie unterschiedlich die Auswirkungen wären, wenn sie auf juristischem Wege (durch das Bundesgericht) oder auf politischem Wege (durch Gesetzes- bzw. Verfassungsänderungen) abgeschafft würden, zeigt sich noch deutlicher, wenn man die prozentuale Verteilung der Erträge vergleicht:



Die Kantone Aargau, Genf und Waadt wären in keiner Weise betroffen – kommen sie doch ganz ohne Kirchensteuern juristischer Personen aus. Das andere Extrem ist der Kanton Zug: Hier machen die Erträge aus diesen Steuern 50% der Kirchenfinanzen aus. Stark betroffen wäre auch der Kanton Zürich mit rund einem Drittel sämtlicher Erträge, was aus zwei Gründen brisant ist: Der Kanton Zürich ist der finanzstärkste (so dass diese Ausfälle auch auf schweizerischer Ebene spürbar wären) und er wird in absehbarer Zeit über eine Volksinitiative zum Thema abstimmen. Im Mittelfeld liegen die Kantone St. Gallen²⁹ und Bern.

Neuland betritt die FAKIR-Studie mit einer Untersuchung der «Zahlungsbereitschaft», die sich allerdings auf den traditionell sehr kirchlich geprägten Kanton Bern beschränkt.³⁰ Die Umfrage ergab, dass die Beitragsbereitschaft etwa den effektiven Kosten entspricht. Ebenfalls liess sich zeigen, dass der Wert der sozialen Leistungen etwa dem Total der Beiträge der öffentlichen Hand gleichkommt. Allerdings zeigen die effektiven Zahlen aus den Trennungskantonen Genf und Neuenburg, dass zwi-

²⁹ Streng genommen handelt es sich bei den entsprechenden Beiträgen im Kanton St. Gallen nicht um Kirchensteuern, sondern um einen Anteil an der Staatssteuer für juristische Personen, welche der Kanton den Kirchen für den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden zur Verfügung stellt. Auch diese Regelung könnte politisch unter Druck kommen.

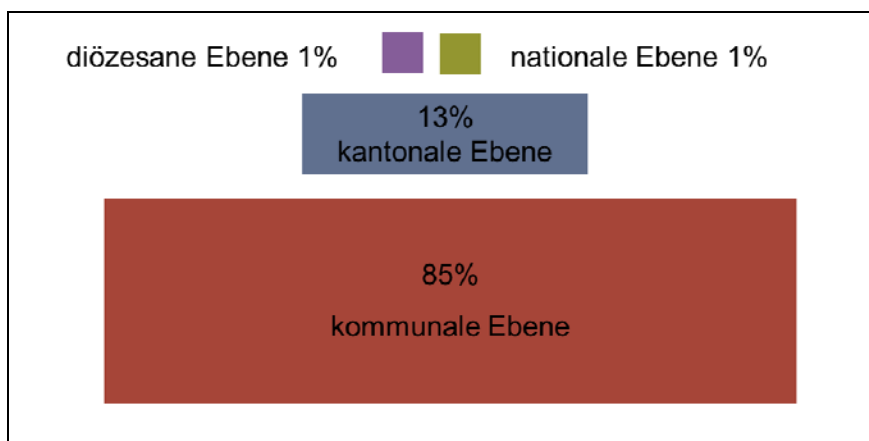
³⁰ MARTI, MICHAEL/KRAFT, ELIANE/WALTER, FELIX, Dienstleistungen, S. 55-58.

schen «theoretischer» Zahlungsbereitschaft und tatsächlichen Beiträgen eine gewaltige Differenz klafft. Aber immerhin kann aus den Ergebnissen der Zahlungsbereitschafts-Studie geschlossen werden, dass die Kirchen in den Augen der Bevölkerung ihr Geld wert sind.

2.2 Weitere Fakten

Zusätzlich zu diesen Resultaten einer ökonomischen Analyse der Kirchenfinanzen sind folgende grundlegende Tatsachen zur Finanzierung der katholischen Kirche in der Schweiz zur Kenntnis zu nehmen:

1. Die Unterschiede bezüglich der finanziellen Situation der katholischen Kirche sind nicht nur zwischen den Kantonen gross, sondern auch zwischen den einzelnen Kirchgemeinden. Auch in finanziell insgesamt sehr gut gestellten kantonalkirchlichen Organisationen gibt es arme Kirchgemeinden – und auch in den finanzschwachen Kantonen gibt es wohlhabende Kirchgemeinden bzw. Pfarreien.
2. Die Mittelverteilung auf die verschiedenen Ebenen ist sehr ungleich. Durchschnittlich bleiben rund 85% auf kommunaler Ebene, stehen 13% auf kantonaler Ebene zur Verfügung und gelangen je 1% auf die diözesane und nationale Ebene.



Allerdings sind diese Durchschnittszahlen insofern trügerisch, als auch da die Differenzen erheblich sind. So gehen z.B. in den Kantonen Genf, Waadt und Basel-Stadt die Kirchenbeiträge bzw. Kirchensteuern oder Staatsbeiträge auf kantonaler Ebene ein, was diese zur finanziell stärksten macht – während diese in anderen Kantonen fast ausschliesslich dazu dient, die Mittel zu verwalten, die ans Bistum und auf die gesamtschwei-

zerische Ebene gehen, weil die Kirche auf kantonaler Ebene nur wenige Aktivitäten entfaltet.

3. Unabhängig von den jeweiligen staatskirchenrechtlichen Regelungen haben der Bischof bzw. die Diözese nirgends direkten Zugriff zu den finanziellen Mitteln, welche die Gläubigen oder die öffentliche Hand für das kirchliche Leben vor Ort zur Verfügung stellen. Diese werden durchwegs von demokratisch organisierten Körperschaften (Kirchgemeinde oder politische Gemeinde) oder Vereinen verwaltet.

2.3 Zusammenfassende Feststellungen

1. Die katholische Kirche verfügt in der Schweiz über erhebliche Mittel. Sie ist insgesamt eine reiche Kirche – aber die Mittel sind sehr ungleich verteilt.

2. In den 26 Kantonen und Halbkantonen ist die öffentliche Kirchenfinanzierung höchst unterschiedlich geregelt und die verschiedenen Systeme unterscheiden sich auch bezüglich der Mittel, die sie der Kirche zur Verfügung stellen, in hohem Ausmass. Sie sind also nicht nur verschieden, sondern auch verschieden leistungsfähig. Erhebliche Unterschiede gibt es vielerorts auch zwischen den verschiedenen Gemeinden desselben Kantons.

3. Die verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens sind finanziell sehr unterschiedlich ausgestattet: «Unten», in den Kirchgemeinden, ist in den meisten Kantonen das meiste Geld, auf überkantonaler Ebene steht nur wenig Geld zur Verfügung. Diese Verteilung ist insofern sehr zu begrüssen, als das kirchliche Leben nach wie vor primär auf pfarreilicher bzw. lokaler Ebene stattfindet und als sie dem Subsidiaritätsprinzip entspricht, das davon ausgeht, dass nur auf «höherer Ebene» wahrzunehmen ist, was auf «unterer Ebene» (d.h. in individueller oder lokaler Verantwortung) nicht wahrgenommen werden kann. Diese Mittelverteilung wird jedoch dann zum Problem, wenn sie in einen «Kirchgemeinde-Egoismus» umschlägt, der verunmöglicht oder doch massiv beschränkt, was auf übergeordneter Ebene getan werden kann.

4. Die Kirchensteuern gehen nicht an die kirchlichen Instanzen bzw. kanonischen Autoritäten, sondern an demokratisch verfasste öffentlich rechtliche Körperschaften oder private Vereine³¹.

³¹ Privatrechtlich ist die Kirche in den Kantonen Genf und Neuenburg organisiert. Sonderfälle sind die Kantone Tessin und Wallis, die (weitgehend) deckungsgleich mit den Territorien der Diözesen Lugano und Sitten sind. Dort sind die kanonisch verfassten

Diese Feststellungen sind für jene, die mit dem politischen System der Schweiz und mit der katholischen Kirche in der Schweiz vertraut sind, selbstverständlich – aber für viele höchst erklärungsbedürftig. Zudem machen sie alles, was mit Kirchenfinanzen zu tun hat und die kantonale Ebene übersteigt, höchst kompliziert. Zum richtigen Verständnis ist es unerlässlich, historische Zusammenhänge, den schweizerischen Staatsaufbau und steuerrechtliche Grundsätze in den Blick zu nehmen. Dies kann hier nur stichwortartig geschehen.

3 Hintergründe und Zusammenhänge³²

3.1 Vielfältige geschichtliche Einflüsse

Die weltweit einzigartigen staatskirchenrechtlichen Strukturen der katholischen Kirche in der Schweiz und das eng damit verbundene System der Kirchenfinanzierung haben viele Patinnen und Paten, die ihre Geschichte geprägt und ihre Entwicklung bis in die neueste Zeit hinein begleitet haben.

Prägend war schon die Organisation und Finanzierung des kirchlichen Lebens im Mittelalter. Die Kirchengenossen eines bestimmten Territoriums bildeten in der alpenländischen Kultur Korporationen (Körperschaften, Genossenschaften), um gemeinsam für den Unterhalt der Kirche und den Lebensunterhalt der Priester zu sorgen. Als «Gegenleistung» erhielten sie vom Bischof das Recht, ihm einen Priester als Pfarrer vorzuschlagen (Präsentationsrecht) oder den Pfarrer aufgrund von Vorschlägen des Bischofs zu wählen (Pfarrwahlrecht). Diese spätmittelalterlichen – und somit vorreformatorischen – «*fabricae ecclesiae*» stehen historisch am Ursprung der Gemeindeautonomie, des Kirchensteuerwesens und der Pfarrwahlrechte, die insbesondere im deutschschweizerischen Raum die staatskirchenrechtlichen Strukturen prägen.

Pfarreien und das Bistum als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt und es gibt keine Kirchgemeinden oder kantonalkirchliche Organisationen. Zur komplizierten Situation der Kirchenfinanzierung im Bistum Lugano s. PACILLO, VINCENZO, *Finanziamento delle confessioni (Veritas et Jus 3)*. Zu den Kantonen Genf, Neuenburg und Wallis s. GARDAZ, PHILIPPE, *Statut*; JORDAN, BERNARD, *Statut*; PACILLO, VINCENZO, *Eglise. Eine kritische Aussensicht auf die Situation in der Romandie aus juristischer Sicht* bietet: CAVELTI, URS JOSEF, *Aspekte*.

³² Grundlage für dieses Kapitel ist KOSCH, DANIEL, *Demokratisch*, S. 6-18; einen ähnlichen Zugang wählt auch HENRICI, PETER, *Problemanzeige*, S. 17-28 (frz. Übersetzung in: Gerosa, Libero/Pahud de Mortanges, René, *Eglise*, S. 3-17). Auch Urs Josef Cavelti hat die historischen Zusammenhänge stets betont, vgl. dazu: KOSCH, DANIEL, *Denkanstösse*, S. 85-153, zu historischen Fragen bes. S. 101-104, zur Kirchenfinanzierung S. 118-129.

Erheblichen Einfluss hatte sodann die Zeit der Reformation und der Gegenreformation. Die Eidgenossenschaft, aber auch die Regierungen konfessionell gemischter Kantone waren herausgefordert, politische Einheit und konfessionelle Vielfalt sinnvoll zu verknüpfen. In den damit verbundenen, z.T. sehr konfliktreichen und schmerzlichen Erfahrungen liegt die Tatsache begründet, dass die Ordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat Sache der Kantone blieb und dass auf eidgenössischer Ebene der Schutz des religiösen Friedens zum zentralen Anliegen wurde. Die «Ausklammerung» der konfessionellen bzw. religiösen Frage aus der Politik des Staatenbundes und später des Bundesstaates war die einzige Möglichkeit, trotz der damit verbundenen Spannungen und Konflikte den Zusammenhalt zu wahren.

Wie in anderen europäischen Ländern stand auch das aufklärerische Gedankengut Pate: Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kultusfreiheit und die zur religiösen Neutralität des Staates führende Entflechtung staatlicher und religiöser Autorität gehen ebenso auf die Aufklärung zurück wie die Prinzipien von Freiheit, Gleichheit und Geschwisterlichkeit.

Prägend waren sodann das napoleonische Zeitalter und die Zeit des Kulturkampfes. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erhielt einerseits die Schweizerische Eidgenossenschaft ihre heutige Gestalt, indem sie sich vom Staatenbund zum Bundesstaat wandelte. Andererseits führte die Säkularisation kirchlicher Güter dazu, dass der Staat mancherorts kirchliche Unterhaltskosten übernahm, die in einigen Kantonen bis heute als «Staatsbeiträge» entrichtet werden. Und schliesslich waren die liberalen Kräfte daran interessiert, den päpstlichen und klerikalen Einfluss zurückzubinden, was einerseits durch staatliche Aufsicht über das Kirchenwesen, andererseits durch inzwischen aufgehobene konfessionelle Ausnahmeregelungen in der Bundesverfassung und mancherorts durch die Errichtung von Landeskirchen bewerkstelligt wurde.

In der neueren Zeit haben sodann das Zweite Vatikanische Konzil und – in seinem Gefolge – die Synode 72 das Selbstverständnis der staatskirchenrechtlichen Organisationen in der Schweiz beeinflusst: Die Volk-Gottes-Ekklesiologie, die Aufwertung der lokalen Kirche, die Würdigung der aktiven Teilhabe der Laien an der Sendung der Kirche, die Öffnung zur Welt, die Wertschätzung der Demokratie und die Anerkennung der Religionsfreiheit und der Grundrechte stärkten die Stellung und das Selbstbewusstsein der demokratisch organisierten staatskirchenrechtlichen Strukturen, erkannte man in ihnen doch Lebensvollzüge einer auf Partizipation und Synodalität beruhenden Form von Kirche. In dieser Pe-

riode entstanden mit aktiver Unterstützung und Ermutigung der zuständigen Bischöfe eine Reihe von kantonalkirchlichen Körperschaften und Landeskirchen.³³

3.2 Der schweizerische Staatsaufbau

Obwohl die skizzierten historischen Einflüsse und Entwicklungen deutlich machen, dass es unsachgemäss ist, die staatskirchenrechtlichen Strukturen lediglich als Spiegelbild des schweizerischen Staatsaufbaus zu verstehen, erschliessen sie sich von diesem her am einfachsten.

In knappen Worten hat der ehemalige Bundesrat Hans-Rudolf Merz das föderalistische Staatswesen so umrissen: «Die Schweiz ist ein Land ohne gemeinsame Sprache, Kultur und Religion. Dennoch leben wir gerne in unserem Land. Zwei Klammern verbinden unseren Bundesstaat: die direkte Demokratie und das Primat der kantonalen Eigenstaatlichkeit. Dank unserem Föderalismus können eine Vielzahl von Kulturen und Sprachen, von gesellschaftlichen, politischen und religiösen Minderheiten koexistieren, ohne dafür ihre eigenen Wurzeln und Identitäten preisgeben zu müssen. Dank unseren föderalen Strukturen konnten wir so bleiben, was wir in erster Linie noch immer sind: Zürcherin, Genfer, Bündner, Baslerin, Appenzeller oder Tessinerin.»³⁴

Die politischen Strukturen der Schweiz sind hauptsächlich durch drei Ebenen geprägt: Gemeinden – Kantone – Bund. Dem föderalistischen Staatsaufbau entsprechend ist mit der kommunalen Ebene zu beginnen.

3.2.1 Kommunale Ebene

Die *Gemeinden* sind nach schweizerischer Tradition die Grundform in Gesellschaft und Staat. Sie haben ihren Sinn, ihre Autonomie und Hoheit aus sich selbst – nicht durch Ableitung oder Delegation von Seiten des Staates. Es handelt sich um vorstaatliche Grundformen der Gesellschaft, die der Staat seinerseits schützt und stützt. Vor allem im Alpenraum ist das Gemeindeleben von korporativem Denken geprägt: Die Gemeindeglieder schliessen sich zusammen, um bestimmte Aufgaben gemeinsam zu lösen. Dazu gehört, dass alle an den wichtigen Entscheidungen mitwirken und dass die Folgen von allen solidarisch mitgetragen werden. So

³³ Vgl. dazu u.a.: CAVELTI, URS JOSEF, Entwicklung; GASSER, ALBERT, Kirchenvolk; BELOK, MANFRED, Synode 72; WEIBEL, ROLF, Entwicklungen, S. 415-440; DERS., Konzilsrezeption; DELGADO, MARIANO, Lage der Konzilsrezeption.

³⁴ FREY, RENÉ L. (HRSG.), Föderalismus – zukunftstauglich?!, S. 7.

gab und gibt es zum Teil bis heute neben der politischen Gemeinde vielerorts Alp- oder Waldkorporationen oder Spezialgemeinden für Feuerwehr, Armenwesen oder für die Schule. Hier reihen sich auch die kirchlichen Korporationen oder Kirchgemeinden ein: Die Kirchbürger schliessen sich mit dem Zweck zusammen, für den kirchlichen Unterhalt zu sorgen, so wie die Viehzüchter sich zusammenschliessen, um gemeinsam die Alp zu bewirtschaften, gemeinsam Ställe zu bauen, das Land zu pflegen und für den Lebensunterhalt des Hirten aufzukommen.

3.2.2 Kantone als Gliedstaaten

Die *Kantone* ihrerseits verstehen sich als Gliedstaaten, die ihre Staatlichkeit wiederum aus eigener Kompetenz haben, nicht kraft Delegation von oben. Sie verfügen über ein demokratisches System mit Verfassung, Rechtsordnung, Parlament, Regierung, Justiz, Volksrechten und Parteien sowie über eine Finanzautonomie mit originärer Steuerhoheit. Das Bildungs-, Kultur- und Gesundheitswesen fällt schwergewichtig in ihre Kompetenz. In ihrer Zuständigkeit liegt auch die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Das hat zur Folge, dass in jedem der 26 Kantone bzw. Halbkantone ein eigenes staatliches Religionsrecht besteht und man von einem «schweizerischen Staatskirchenrecht» im eigentlichen Sinne gar nicht sprechen kann. Weil sie sich als Zusammenschluss sämtlicher Angehöriger der jeweiligen Konfession auf dem Kantonsgebiet verstehen, bezeichnen sich die evangelisch-reformierten wie die römisch-katholischen kantonalen kirchlichen Körperschaften in vielen Kantonen als «Landeskirchen» oder «Eglises nationales».

3.2.3 Geringe Bedeutung des Bundes in religionsrechtlicher Hinsicht

In religionsrechtlicher Hinsicht ist die Bedeutung der Ebene des *Bundes* eher gering. In der Schweizerischen Bundesverfassung sind die Grundrechte auf Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit verankert (BV Art. 15). Zudem erklärt sie die Kantone in religionsrechtlichen Fragen für zuständig und fordert die Bewahrung des religiösen Friedens (Art. 72). Zum Zuge kommt der Bund auch bei Staatsverträgen und somit bei Konkordatsabschlüssen mit dem Heiligen Stuhl. Weil jedoch das staatliche Religionsrecht die Beziehungen zwischen Kirche und Staat viel nachhaltiger prägt als die bestehenden Konkordate, und da es kein gesamtschweizeri-

sches (Rahmen)Konkordat gibt, bleibt dieser Aspekt hier unberücksichtigt.³⁵

3.3 Hinweise zum schweizerischen Steuerrecht

Weil das schweizerische Steuerrecht erhebliche Auswirkungen das System der Kirchenfinanzierung eng miteinander verknüpft sind, seien folgende Hinweise zum schweizerischen Steuerrecht angefügt. Sie beschränken sich auf die für die Kirchensteuern relevante direkte Besteuerung des Einkommens und Vermögens natürlicher Personen sowie des Gewinns juristischer Personen. Auch diese Steuern entsprechen dem schweizerischen Staatsaufbau.

3.3.1 Steuerhoheit auf allen drei Ebenen des staatlichen Lebens

Im Rahmen kantonaler Vorgaben legen die *politischen Gemeinden* den Steuerfuss für die natürlichen Personen fest. Mit ihren Steuererträgen decken sie den Aufwand für die kommunalen Aufgaben. In kleinen Gemeinden werden die entsprechenden Beschlüsse von der Gemeindeversammlung gefällt, an der alle stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen mitentscheiden dürfen. In grösseren Gemeinden sind die kommunalen Parlamente zuständig.

Auf *kantonomer Ebene* ist es in der Regel der Kantonsrat, also die kantonale Legislative, welche den Steuerfuss für natürliche und juristische Personen festsetzt. Die Kantone sind frei in der Festlegung der Höhe des Steuerfusses. Zwischen den Kantonen besteht auf Bundesebene ein Finanzausgleich, aber zugleich herrscht ein erheblicher Steuerwettbewerb.

³⁵ Aufgrund neuerer Entwicklungen ist denkbar, dass die Rolle des Bundes in Religionsfragen an Bedeutung gewinnt. Dies einerseits wegen der wachsenden Bedeutung von Religion im Zusammenhang mit Migration (kaum zufällig war die den Islam betreffende «Minarett-Initiative» die erste religionsverfassungsrechtliche Volksinitiative seit langem), andererseits weil viele mit Religionsfragen verknüpfte Lebensbereiche (z.B. Bildung, Gesundheit, Bioethik) in unserer vernetzten Welt nicht mehr kantonal, sondern zunehmend auf nationaler und internationaler Ebene verhandelt werden, was den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund veranlasste, die Aufnahme eines Religionsartikels in der Bundesverfassung zur Diskussion zu stellen (vgl. dazu: FRIEDERICH, UELI u.a., Bundesstaat). Eine aktivere Rolle des Bundes im religionspolitischen Bereich fordert auch: PAHUD DE MORTANGES, RENÉ, *Auswirkung*, S. 173. Es ist jedoch noch auf längere Sicht ausgeschlossen, dass die Frage der Finanzierung von Religionsgemeinschaften national geklärt wird – es sei denn im Sinne einer Verfassungsbestimmung, welche diese vollständig ins Privatrecht verweist (was in der schweizerischen Politik unter dem Stichwort «Trennung von Kirche und Staat» verhandelt wird).

Dass auch auf *Bundesebene* direkte Steuern erhoben werden, ist ein vergleichsweise neues Phänomen. Bis vor rund 30 Jahren wurde diese Steuer als «Wehrsteuer» bezeichnet, was ihre Herkunft andeutet: Sie wurde eingeführt, um die hohen Verteidigungsaufgaben auf Bundesebene während des Zweiten Weltkrieges zu decken. Ursprünglich wurden Bundesaufgaben nur über Zölle, Abgaben und indirekte Steuern finanziert.

3.3.2 Untrennbare Verknüpfung von Demokratie und Steuerrecht

Das Recht zur Steuererhebung, die Festlegung des Ausmasses der Besteuerung (des sog. «Steuerfusses») und die Mitwirkung bei den Entscheidungen über die Verwendung der Steuern sind im schweizerischen Staatsverständnis engstens mit den Prinzipien der (halb-)direkten Demokratie verbunden: Wer Steuern bezahlt, hat zwingend ein Recht, mitzubestimmen, wie hoch die Steuern sind und wofür sie verwendet werden. Auf kommunaler Ebene geschieht dies in den kleineren Gemeinden bis heute im Rahmen von «Gemeindeversammlungen»: Genehmigung der Rechnung, die Festlegung des Steuerfusses und die Genehmigung des Budgets gehören zu deren Hauptgeschäften.

Ein Kirchensteuerrecht, das die Pflicht Kirchensteuern zu bezahlen, den Kirchenmitgliedern überbindet, das Recht, über deren Verwendung zu entscheiden, aber z.B. dem Bischof überträgt, widerspricht den steuerrechtlichen Grundsätzen fundamental und ist politisch chancenlos.³⁶

³⁶ Dies gilt ganz unabhängig von der umstrittenen Frage, ob ein solches Recht wünschenswert wäre, oder ob die finanzielle Mitverantwortung der Gläubigen gerade zu den grossen Stärken der staatskirchenrechtlichen Strukturen in der Schweiz gehört. Prominentester Kritiker des schweizerischen Dualismus aus kirchenrechtlicher Sicht ist Martin Grichting, derzeit Generalvikar des Bistums Chur, der seine Dissertation und seine Habilitationsschrift diesem Thema gewidmet hat: GRICHTING, MARTIN, Kirche oder Kirchenwesen (italienische Ausgabe: DERS., Chiesa); DERS., Verfügungsrecht. Auf der befürwortenden Seite befinden sich nicht nur schweizerische Exponenten des staatskirchenrechtlichen Systems und schweizerische Theologen, sondern auch so unterschiedliche deutsche Fachleute wie Erzbischof Karl Josef Rauber, ehemaliger Apostolischer Nuntius in der Schweiz, und die Kirchenrechtlerin Sabine Demel. So anerkannte Erzbischof Rauber 1995 das schweizerische System mit folgenden Worten: «Es ist sicher richtig, dass die in den meisten Kantonen durch die Kirchgemeinden existierende Parallelität von kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Struktur regelmässig ein Mitspracherecht der Laien bezüglich der Kirchensteuereinnahmen gewährleistet. Durch ihre konkrete Partizipation an den Entscheidungen der staatskirchenrechtlichen Organismen sehen sich die Laien in der Praxis nicht nur für die Beschaffung finanzieller Mittel, sondern auch für pastorale Anliegen, denen diese Mittel zugeordnet sind, verantwortlich und zuständig.» (in: RAUBER, KARL-JOSEF, Verhältnis, S. 176). Zur Beurteilung des Systems durch Sabine Demel s. DIES., Demokratisch kontrolliert.; DIES., Laien; DIES., Schweizer Religionsrecht.

3.3.3 Steuerwettbewerb

Ein letztes Stichwort ist eher steuerpolitischer als steuerrechtlicher Art: Das schweizerische Steuersystem, das auf lokaler Ebene jeder Gemeinde, auf regionaler Ebene jedem Kanton die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Vorgaben (also der eidgenössischen Gesetzgebung für die Kantone und der kantonalen Gesetzgebungen für die Gemeinden) selbst über die Höhe der Steuern zu entscheiden, ermöglicht bzw. fördert den Steuerwettbewerb. Vor allem bürgerliche bzw. wirtschaftsfreundliche Kreise vertreten das Prinzip: Je tiefer der Steuerfuss, desto besser. Dies gilt ihrer Meinung nach sowohl für das Gemeinwesen – wegen des resultierenden Standortvorteils und der Attraktivität des Wohnortes für Wohlhabende – als auch für das eigene Portemonnaie.

3.3.4 Konsequenzen für die Kirchenfinanzierung

Weil die Kirchensteuern als Zuschlagsteuern zu den staatlichen Steuern ausgestaltet sind und weil nicht nur das Steuerrecht, sondern auch die steuerpolitischen Grundüberzeugungen sich auch auf die Einstellung gegenüber den Kirchensteuern auswirken, schlagen die entsprechenden helvetischen «Dogmen» (zumindest in der Deutschschweiz) voll auf die Kirchenfinanzierung durch. Zugespitzt lauten sie:

1. Je tiefer der Steuerfuss, desto besser.
2. Wer zahlt, hat auch das Recht, über die Verwendung der Mittel zu entscheiden – er weiss am besten, was die Kirche und insbesondere das einfache Kirchenvolk an der Basis braucht.
3. Je tiefer die Ebene, auf der Steuermittel erhoben und ausgegeben werden, desto wirkungsvoller, kontrollierter und sparsamer werden sie eingesetzt. Auf den oberen Ebenen gibt man das Geld leichtfertig aus – auch für bürokratischen Leerlauf oder unnötigen Luxus.
4. Die Katholiken aus jenen Kantonen, die keine Kirchensteuern kennen und deshalb über wenig Mittel verfügen, sollen zuerst ihr Kirchenfinanzierungssystem in Ordnung bringen und ebenso viel Geld pro Kopf aufbringen wie jene mit Kirchensteuern. Dann reden wir gerne über Solidarität, denn dann braucht es sie nicht mehr.³⁷

³⁷ Dass diese die Logik des Geldes viel härter ist als die Logik des Evangeliums oder die Prinzipien der katholischen Ekklesiologie, musste insbesondere der frühere Bischof von Basel und heutige Kardinal Kurt Koch erfahren. Unermüdlich, aber in finanzieller und staatskirchenrechtlicher Hinsicht de facto folgenlos kritisierte er die entsprechenden Strukturen und Mentalitäten auf der Grundlage des Kirchenbildes des Zweiten

Weil das «deutschschweizerische» Kirchenfinanzierungsmodell mit Kirchensteuern zahlenmässig dominiert (es gilt in 21 von 26 Kantonen und Halbkantonen) und das finanziell leistungsfähigste ist, wirkt es sich auch auf die gesamtschweizerische Kirchenfinanzierung und auf die damit verbundenen Debatten am stärksten aus. Ein nicht geringer Teil der Probleme kommt aber daher, dass es auch andere Modelle gibt – und zwar ausschliesslich in der lateinischen Schweiz, d.h. in der Romandie und im Tessin, was zur Überlagerung der Finanzdiskussion mit kulturellen Aspekten und der Frage von (dominierender) Mehrheit und (von Marginalisierungsängsten geprägten) Minderheiten führt. Deshalb wenden wir uns nun den unterschiedlichen Modellen zu.

3.4 Unterschiedliche Ausgestaltungen der Kirchenfinanzierung

3.4.1 Vielfältige Modelle in der lateinischen Schweiz³⁸

In den Kantonen Genf und Neuenburg besteht die weitestgehende Trennung von Staat und Kirche. Aus diesem Grund organisieren sich die Kirchenangehörigen im privaten Recht als Verein. Der kantonale Staat anerkennt zwar, dass die Kirchen von «öffentlichem Interesse» sind und erklärt sich bereit, den freiwilligen Kirchenbeitrag zu erheben. Im Kanton Neuenburg erhalten die anerkannten Kirchen zudem einen Staatsbeitrag. Aber die Kirchen sind nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts

Vatikanischen Konzils und seiner Überzeugung, dass nicht die Ortsgemeinde, sondern das Bistum die «Ortskirche» sei, weshalb sie auch bei der Zuweisung der finanziellen Mittel und bei der Entscheidung über die Mittelverwendung mehr Gewicht erhalten müsse. Vgl. nur: KOCH, KURT, Kirche; DERS., Staatskirchenrechtliche Systeme; DERS., Sistemi; DERS., Fragestellungen (französische Übersetzung: DERS., *Ecclesiologie*). Zur kritischen Auseinandersetzung mit den Positionen von Kurt Koch s. AMBÜHL, HANS, Staatskirchenrechtliche Strukturen (2000); DERS., Staatskirchenrechtliche Strukturen (2002); KOSCH, DANIEL, Was macht Sinn; Zur Debatte um das «duale System» und seine Vereinbarkeit mit dem Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche s. auch DERS., Demokratisch, S. 20-84. Diese Debatte stand auch im Hintergrund der von der Schweizer Bischofskonferenz zusammen mit dem Heiligen Stuhl im Jahr 2008 in Lugano durchgeführten Tagung, deren Akten in einer Publikation in den Originalsprachen sowie in einer deutschen und einer französischen Ausgabe mit je eigener Auswahl und eigenen Ergänzungen zugänglich sind: GEROSA, LIBERO (HRSG.), Chiesa; GEROSA, LIBERO/MÜLLER, LUDGER (HRSG.), Katholische Kirche; GEROSA, LIBERO/PAHUD DE MORTANGES, RENÉ (HRSG.), Eglise.

³⁸ Einen aktuellen Überblick über die Situation in den welschen Kantonen bieten die Beiträge in GEROSA, LIBERO/PAHUD DE MORTANGES, RENÉ (HRSG.), Eglise, S. 241-330 sowie GARDAZ, PHILIPPE, Finanziamento (Veritas et Jus 4); vgl. ferner: PAHUD DE MORTANGES, RENÉ, Verfassungsrevision; zur Situation im Tessin s. PACILLO, VINCENZO, Finanziamento (Veritas et Jus 3).

anerkannt und ihre Angehörigen sind frei, ihren Beitrag in empfohlener oder reduzierter Höhe zu leisten oder gar nichts beizutragen. Das hat erwartungsgemäss zur Folge, dass nur zwischen 10 und 20% der erwarteten Beiträge effektiv eingehen. Auch in diesen Kantonen gehen die Beiträge nicht an die kirchlichen Autoritäten, sondern an die Vereine der Kirchenangehörigen. Damit liegt die Verantwortung für den Einsatz der Mittel bei der Generalversammlung und beim demokratisch gewählten Vereinsvorstand.

Im Kanton Wallis ist die Kirche zwar öffentlich-rechtlich anerkannt, doch erfolgt die Finanzierung ohne separate Kirchensteuer. Die politischen Gemeinden decken auf lokaler Ebene jene Kosten, die die Pfarrei nicht selbst zu tragen vermag, und der kantonale Staat entrichtet der Diözese einen jährlichen Staatsbeitrag aus den ordentlichen Steuermitteln. Die Kirche kann somit ihre Finanzen nicht autonom regeln und ist von den kommunalen bzw. kantonalen Finanzentscheiden abhängig. Ein ähnliches System kennt der Kanton Tessin, wobei die Art der kommunalen Kirchenfinanzierung dort den einzelnen Gemeinden und Pfarreien überlassen ist, sodass im gleichen Kanton mehrere Modelle nebeneinander bestehen.

Im Kanton Waadt schliesslich ist die Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt, hat aber keine eigene Steuerhoheit. Vielmehr stellt der kantonale Staat der kantonalkirchlichen Organisation aus ordentlichen Steuermitteln einen Globalbeitrag zur Verfügung.

3.4.2 Das «deutschschweizerische Modell»

In den Kantonen der Deutschschweiz sowie in den Kantonen Freiburg und Jura kommt jenes Modell zum Zug, das oft als «der schweizerische Sonderfall» gilt, der von den einen als zukunftsweisendes Modell gelobt, von anderen aber verdächtigt wird, nicht mit dem Selbstverständnis der katholischen Kirche und ihren kanonischen Strukturen vereinbar zu sein.³⁹

Auch dieses Modell ist je nach Kanton unterschiedlich ausgestaltet. Die Unterschiede betreffen hauptsächlich folgende Punkte: 1. In manchen Kantonen bestehen auf kantonaler Ebene starke, eigenständige Körperschaften, in anderen eher schwache Kirchgemeindeverbände, die von der Bereitschaft der einzelnen Kirchgemeinden zur Mitarbeit abhängig sind. 2. In manchen Kantonen sind die Kirchensteuern die einzige Finanzie-

³⁹ Zu dieser Diskussion s. KOSCH, DANIEL, *Demokratisch*, S. 22-25; differenziert urteilt KARRER, LEO, *Gewand*.

rungsquelle, in anderen werden zusätzlich Staatsbeiträge entrichtet (so z.B. im Kanton Bern, wo der Staat für einen erheblichen Teil der Entlohnung der Seelsorger aufkommt). 3. In vielen Kantonen sind auch die juristischen Personen kirchensteuerpflichtig, in einigen aber nur die natürlichen Personen. 4. Weitere Unterschiede betreffen die rechtliche Ausgestaltung und das Steuersystem im Einzelnen. 5. Schliesslich werden die kommunalen und kantonalen Organe dieser Körperschaften je unterschiedlich bezeichnet. Auch in der Deutschschweiz kommt also der Föderalismus zum Tragen. Idealtypisch sei das Grundmodell erläutert.

a) Auf *kommunaler Ebene* wird der Zusammenschluss der Angehörigen der römisch-katholischen Kirche als «Kirchgemeinde» öffentlich-rechtlich anerkannt. Damit geht einher, dass ihr die Steuerhoheit verliehen wird. Dies ist an die Voraussetzung geknüpft, dass sich diese Körperschaften nach den Prinzipien der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der finanziellen Transparenz organisieren.

Konkret heisst das: Die Kirchgemeindeversammlung, an der alle stimmberechtigten Kirchenangehörigen mitwirken dürfen, hat das Recht, die Kirchenpflege zu wählen, über das Budget zu befinden, den Steuerfuss festzusetzen, die Rechnung abzunehmen, über wichtige Vorhaben (z.B. Renovation des Pfarreizentrums, Schaffung der Stelle eines kirchlichen Jugendarbeiters) zu entscheiden und auf Vorschlag des Bischofs den Pfarrer zu wählen. Die Kirchenpflege wirkt als «Exekutivbehörde»: Sie setzt die Entscheide der Kirchgemeindeversammlung um, sorgt für die äusseren Belange des kirchlichen Lebens, stellt die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, verwaltet Finanzen und Liegenschaften etc.

b) Auf *kantonalen Ebene* werden die Kirchenangehörigen ebenfalls als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt. Oft werden diese Körperschaften als «Landeskirchen» bezeichnet. Die Bedingungen, die der Staat an ihre Anerkennung knüpft, sind auf der Grundlage der entsprechenden Verfassungsbestimmungen gesetzlich geregelt. Zudem gibt sich die Landeskirche ein eigenes Statut, das oft «Verfassung» genannt wird und von einer staatlichen Instanz genehmigt werden muss.

Als Legislative besteht ein Parlament, in welches die stimmberechtigten Katholikinnen und Katholiken oder die Kirchgemeinden ihre demokratisch gewählten Vertreterinnen und Vertreter entsenden. Oft trägt es den Namen «Synode». Diese legt fest, wie hoch der Anteil an den kommunalen Kirchensteuern ist, der an die kantonale Ebene abgeführt werden muss, beschliesst über das Budget und über wichtige Vorhaben (z.B. Errichtung von kirchlichen Arbeitsstellen, Organisation und Finanzierung

kirchlicher Aufgaben auf kantonaler Ebene, Erlass von Anstellungsrichtlinien für kirchliche Mitarbeitende, Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden). Analog der Kirchenpflege liegen die Umsetzung der Beschlüsse und die Vorbereitung der Geschäfte der Synode in der Zuständigkeit der Exekutive. Sehr oft sieht das Statut vor, dass in dieser eine bestimmte Anzahl von Priestern oder Seelsorgenden Einsitz nehmen muss.

3.5 Die diözesane und gesamtschweizerische Ebene

Da die Kantone für die Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat zuständig sind, gibt es auf überkantonaler Ebene keine staatskirchenrechtlichen Strukturen im eigentlichen Sinne und demzufolge auch keine Entsprechung zur staatlichen Ebene des Bundes bzw. zu den Bundessteuern.

Für jene Diözesen, die mehrere Kantone umfassen (die grösste Diözese, Basel, besteht aus 10 Kantonen), schliessen sich die Landeskirchen zu einer Konferenz zusammen, welche eine Empfehlung abgibt, in welcher Höhe das Bistum finanziell zu unterstützen ist. Dieser Bistumsbeitrag beträgt durchschnittlich 2 bis 4 Franken pro Katholik. Gemessen an einem durchschnittlichen Steueraufkommen von ca. Fr. 250-300 pro Person gelangt also lediglich rund 1% auf die diözesane Ebene.

Auf gesamtschweizerischer Ebene sind die kantonalkirchlichen Organisationen (und dort, wo solche fehlen, die entsprechenden Diözesen) vereinsrechtlich in der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) organisiert. Diese erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge von rund CHF 10 Mio. jährlich, was knapp 1% der gesamten Steuereinnahmen ausmacht. Mit diesen Beiträgen finanziert sie – gemeinsam mit dem Inlandteil des Hilfswerks Fastenopfer – überkantonale und überdiözesane Aufgaben: Das Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz, kirchliche Medienarbeit in Radio, TV, Presse und Internet, gesamtschweizerische Kommissionen und Fachstellen, Ausbildungsinstitutionen, Erwachsenen- und Jugendverbände.⁴⁰

3.6 Verhältnis zu den kirchlichen Strukturen

War bisher nur von den staatskirchenrechtlichen Strukturen der katholischen Kirche in der Schweiz die Rede, ist nun deren Verhältnis zu den

⁴⁰ Vgl. dazu KOSCH, DANIEL 40 Jahre; DERS., Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz; RIES, MARKUS, Konkordate.

kirchenrechtlichen Strukturen zu erläutern. Wiederum können lediglich einige zentrale Aspekte angesprochen werden:

1. Die staatskirchenrechtlichen Strukturen sind in doppelter Hinsicht auf die kirchlichen Strukturen hingeordnet: a) Die Körperschaften sind personell deckungsgleich mit den Kirchenangehörigen. Man kann also von «Selbstverwaltungskörperschaften der Getauften» (Alois Odermatt⁴¹) sprechen. b) Es handelt sich zwar um öffentlich-rechtlich anerkannte, gemäss staatlichem Recht organisierte Körperschaften, denen der Staat ein Steuerbezugsrecht einräumt, aber sie haben einen kirchlichen Zweck. Sie stehen im Dienst der Kirche, primär der Schaffung der äusseren Voraussetzungen, damit sich das kirchliche Leben entfalten kann: in der Seelsorge vor Ort, auf regionaler und kantonaler Ebene sowie im Bistum und im ganzen Land.

2. Zwischen den staatskirchenrechtlichen und den kirchlichen Strukturen besteht eine Aufteilung der Kompetenzen und Aufgaben. Sämtliche die Glaubensinhalte und ihre Verkündigung, die Sakramente und die Pastoral umfassenden Fragen fallen in die Zuständigkeit der kirchlichen Instanzen. Die Zuständigkeit der staatskirchenrechtlichen Organe beschränkt sich auf die äusseren Belange, insbesondere die Finanzen.

3. Weil sich die «innerkirchlichen» oder «pastoralen» Fragen letztlich nicht von den «äusseren», finanziellen und administrativen Fragen trennen lassen, kann dieses Zusammenwirken nur dann wirklich funktionieren, wenn die beiden Instanzen «einvernehmlich», «partnerschaftlich» und auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens zusammenarbeiten. Dieses Zusammenwirken wird organisatorisch so sichergestellt, dass der Pfarrer oder Gemeindeleiter an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teilnimmt, bzw. dass der zuständige Vertreter des Bischofs im regelmässigen Austausch mit der kantonalkirchlichen Behörde steht.

Dass es in einem derart komplexen Miteinander auch zu Konflikten kommen kann, weil «Geld und Geist» nicht miteinander in Einklang zu bringen sind, weil sich das jeweilige Gegenüber nicht respektiert fühlt oder weil es zu Kompetenzüberschreitungen kommt, sei nicht verschwiegen. In aller Regel aber funktioniert das Zusammenwirken zum Wohle aller und in guter Atmosphäre.⁴²

⁴¹ ODERMATT, ALOIS, Kirchensteuern; DERS., Ordnung.; DERS., Überlegungen.

⁴² Zu diesem Miteinander vgl. KOSCH, DANIEL, Demokratisch, S. 42-84; Zukunftsperspektiven aus juristischer Sicht entwickelt: EHRENZELLER, BERNHARD, Zukunftsperspektive (frz. Übersetzung: DERS., L'avenir).

4 Mitgliederbeiträge und öffentliche Finanzierung

Nach dieser Erörterung der grösseren Zusammenhänge, die für das Verständnis der Kirchenfinanzierung in der Schweiz erforderlich sind, ist auf das eigentliche Thema, die «öffentliche Kirchenfinanzierung» zurückzukommen. Diesen Begriff habe ich bisher sehr unspezifisch verwendet. Aber nicht zuletzt im Hinblick auf politische Diskussionen und auf Fragen der Weiterentwicklung der Kirchenfinanzierung sind wichtige Differenzierungen anzubringen.

4.1 Kirchensteuern natürlicher Personen: Mitgliederbeiträge oder öffentliche Mittel?

Ist von Quellen der Kirchenfinanzierung die Rede, lassen sich folgende Kategorien unterscheiden:

1. Mitgliederbeiträge und Spenden;
2. Erträge aus kirchlichem Vermögen⁴³ und Eigenleistungen;
3. Kirchensteuern natürlicher Personen;
4. Kirchensteuern juristischer Personen;
5. Allgemeine Staatsbeiträge;
6. Direktleistungen der öffentlichen Hand, welche der Kirche zugute kommen (Entlohnung von Seelsorgenden, Unterhalt der Kirchen);
7. Öffentliche Abgeltung oder Unterstützung von Leistungen, welche seitens der Kirche oder kirchlicher Werke erbracht werden;
8. Eigene Kultussteuern.

Staats(kirchen)rechtlich bzw. steuerrechtlich verankert sind die Kategorien 3 bis 8, wobei die «öffentliche Hand» wie erläutert entweder die Gemeinde, der Kanton oder der Bund sein kann.

Dennoch können die Kirchensteuern der natürlichen Personen nicht einfach in den «Topf» der öffentlichen Mittel geworfen werden, welche den Kirchen zugute kommen. So stellen sich die Verfasser der FAKIR-Studie – aus ökonomischer Sicht – auf folgenden Standpunkt: «Die Kirchensteuern natürlicher Personen als eine besondere Form von Mitgliederbeiträ-

⁴³ Sehr oft wird dieses Vermögen in Stiftungen eingebracht, vgl. dazu: RÖLLIN, ANDREA G., Verfügungsverhältnisse; DIES., Kirchliche Güter; DIES., Kirchliche Stiftungen.

gen gehören ebenso zur privaten Finanzierung wie Spenden, Kollekten und Legate.»⁴⁴

Unter stärker juristischen Gesichtspunkten ist wohl eine Differenzierung angebracht: Die Kirchensteuern natürlicher Personen können insofern als Mitgliederbeiträge der Angehörigen der Kirche beurteilt werden, als sie ausschliesslich von diesen Mitgliedern geleistet und verwaltet werden. Zudem kann jede Person, die sich der Kirchensteuerpflicht entziehen will, ihren Austritt aus der Kirche erklären – freilich mit der Konsequenz, dass sie damit die mit der Zugehörigkeit zur kirchlichen Körperschaft verbundenen Rechte verliert.⁴⁵ Andererseits sind diese Kirchensteuern im staatlichen Recht verankert, werden gemäss staatlichen Vorgaben von staatlich anerkannten Behörden erhoben, bei Bedarf mit staatlichem Verwaltungszwang durchgesetzt und sind in der Höhe (anders als Spenden) nicht verhandelbar. Zwar beruht all dies letztlich auf dem Willen der Mehrheit der Kirchenangehörigen, weshalb mit Recht von kirchlichen Selbstverwaltungskörperschaften die Rede ist, die nicht staatlicher Natur sind.⁴⁶ Aber gerade im Hinblick auf die steuerrechtliche Ausgestaltung dieser Strukturen darf der Aspekt, dass diese auf staatlicher «Organisation»⁴⁷ und staatlichem Recht beruht, in seiner praktischen Relevanz nicht unterschätzt werden. Was für Folgen es für die katholische Kirche im schweizerischen

⁴⁴ MARTI, MICHAEL/KRAFT, ELIANE/WALTER, FELIX, Dienstleistungen, S. 23.

⁴⁵ Auf das komplexe, aber finanziell gesehen nebensächliche Problem des sogenannten «partiellen Kirchenaustritts» bzw. «Körperschaftsaustritts» kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. dazu Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ, Glaube, Kirchenzugehörigkeit und finanzielle Solidarität gehören zusammen. Bericht und Empfehlungen zum «partiellen Kirchenaustritt» vom 8. September 2009 (mit Literaturangaben), zugänglich unter: www.rkz.ch → Positionspapiere.

⁴⁶ Darauf hat in den letzten Jahren vor allem der ehemalige Präsident des Schweizerischen Bundesgerichtes, Giusep Nay, wiederholt aufmerksam gemacht, s. z.B. NAY, GIUSEP, Kirche und Staat; DERS., Vonselbständigung; DERS., Rechtsstaat; DERS., Selbstverständnis; DERS., Staatskirchenrecht; Aus stärker kirchlich-theologischer Sicht, aber ebenfalls im Hinblick auf eine mögliche Ausweitung auf andere Religionsgemeinschaften spricht auch Alois Odermatt konsequent von «Selbstverwaltungskörperschaften der Getauften» (s.o. Anm. 41). Vgl. dazu auch KOSCH, DANIEL, Weiterentwicklung.

⁴⁷ Yvo Hangartner vertritt dezidiert die Meinung, es sei heutzutage nicht mehr von staatlicher «Anerkennung», sondern von staatlicher «Organisation» dieser Körperschaften zu sprechen, bräuchten diese doch die «Anerkennung» nicht. Im Hinblick auf das Steuerbezugsrecht ist ihm Recht zu geben. Hier «anerkennt» der Staat nicht nur die öffentliche Bedeutung der Kirchen oder die Bereitschaft der Mitglieder, sich solidarisch für sie einzusetzen, sondern er «organisiert» dieses Beitragswesen so, wie nur der Staat dies kann; vgl. HANGARTNER, Yvo, Rechtlicher Grundrahmen; DERS., Vereinbarkeit.

Kontext hätte, wenn sie ihr Beitragssystem selbst ausgestalten und durchsetzen müsste, zeigt ein Seitenblick nach Genf und Neuenburg.

Dennoch: Unter dem Aspekt der Zukunftsfähigkeit der verschiedenen Kategorien der öffentlichen Kirchenfinanzierung ist die Bedeutung der Tatsache, dass die Kirchensteuer natürlicher Personen die öffentliche Hand in keiner Weise belastet und dass jede Person, die das will, sich dieser Steuer entziehen kann, nicht zu unterschätzen. Zusammen mit der demokratischen Kontrolle dieses Steuerwesens, welches Transparenz gewährleistet, ein Element der Inkulturation darstellt und schliesslich die finanzielle Ausbeutung religiöser Gefühle der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft durch ihre Leitungspersonen verunmöglicht, sind das starke Argumente für ihre Beibehaltung, ja sogar für die Ausdehnung dieses Modells auf weitere als vertrauenswürdig geltende und zu solcher Selbstorganisation fähige Religionsgemeinschaften.⁴⁸ Verfügt(e) die Kirche in finanzieller Hinsicht nur über die Kirchensteuern natürlicher Personen, braucht(e) sie sich vor Forderungen nach der Trennung von Kirche und Staat bzw. vor der Verweisung ins Privatrecht zumindest so lange nicht zu fürchten, als sie nicht in fundamentale Gegensätze zur demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung gerät.⁴⁹

Und unter rein finanziellen Gesichtspunkten kann darauf hingewiesen werden, dass die Katholiken in der Schweiz immerhin bereit sind, 700 Millionen Franken an Kirchensteuern «aus dem eigenen Sack» (wie man umgangssprachlich sagt) zu bezahlen, die öffentlichen Gelder im engeren Sinne hingegen nur rund 255 Millionen Franken (aber immerhin über 25%!) ausmachen.

⁴⁸ Vgl. dazu die in Anm. 46 genannte Literatur. Religionspolitisch verhängnisvoll ist – zumindest derzeit – dass die islamischen Gemeinschaften, die grössen- und bedeutungsmässig am ehesten für eine solche Erweiterung der Anerkennungspraxis (wie sie auch PAHUD DE MORTANGES, RENÉ, *Auswirkung*, S. 171f. für wünschbar hält) in Frage kämen, weder das notwendige Vertrauen der Mehrheitsbevölkerung noch den entsprechenden Organisationsgrad haben.

⁴⁹ Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang ein Vorfall im Kanton Aargau. Dieser kennt tatsächlich nur die Kirchensteuern natürlicher Personen und weder Steuern juristischer Personen noch Staatsbeiträge. Entsprechend gibt es keine Forderungen nach Trennung von Kirche und Staat aus finanziellen Gründen. Trotzdem war das kantonale Parlament mit einem Vorstoss konfrontiert, der die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der katholischen Kirche forderte: Als wesentliche Gründe wurden die Stellung der Frau und der Missbrauchsskandal genannt.

4.2 Kirchensteuern juristischer Personen

Während Kirchensteuern natürlicher Personen auch in Deutschland existieren, ist die Schweiz (bzw. sind die betreffenden Kantone) mit der Erhebung einer Kirchensteuer für juristische Personen weltweit ein Sonderfall. Diese Steuer knüpft ans Territorialitätsprinzip an: Die Wirtschaftsbetriebe sollen dort, wo sie ihren Sitz haben, ebenfalls etwas zum Wirken der Kirche beitragen – auch sie haben einen Nutzen von den Beiträgen der Kirche zum Gemeinwohl, und Personen, die einen Teil ihrer Einnahmen und ihres Vermögens in eine juristische Person «auslagern», sollen trotzdem auch mit diesen Einkommens- und Vermögensteilen beitragen.

Im Einzelnen ist diese Steuer recht unterschiedlich ausgestaltet⁵⁰. Besonders zu erwähnen ist, dass sie mancherorts nur auf kantonaler Ebene erhoben und zu Zwecken des Finanzausgleichs zwischen den Kirchgemeinden und zur Wahrnehmung überregionaler Aufgaben eingenommen wird⁵¹. Unterschiedlich ist auch, welche juristischen Personen steuerpflichtig sind und wie die Bemessungsgrundlagen ausgestaltet sind.

Juristisch ist diese Form der Besteuerung schon lange umstritten. Im Zentrum steht die Frage der Vereinbarkeit mit der Religionsfreiheit – denn anders als bei der Kirchensteuer für natürliche Personen gibt es hier keine Austrittsmöglichkeit.

Obwohl diese Steuer vom Bundesgericht bis in die jüngste Zeit geschützt worden ist,⁵² muss wohl nüchtern festgestellt werden, dass der politische Druck, sie abzuschaffen oder zumindest zu reformieren, weiter zunehmen wird. Regelmässig haben sich die Kantonsregierungen und –parlamente mit entsprechenden Vorstössen zu befassen. Dabei erweist es sich zunehmend als schwierig, plausibel zu machen, warum in einer Gesellschaft, in der eine Mehrheit der Bevölkerung den Kirchen und Religionsgemeinschaften distanziert gegenübersteht, und die religiös vielfältiger wird, die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen (nicht aber die übrigen Religionsgemeinschaften) von den juristischen Personen Steuern erheben dürfen, obwohl diese keiner «Religion» angehören und sich deshalb dieser Steuer auch nicht durch Austritt aus der Religionsgemeinschaft entziehen können.

⁵⁰ Vgl. dazu SÜESS, RAIMUND/TAPPENBECK, CHRISTIAN R./PAHUD DE MORTANGES, RENÉ, Kirchensteuern.

⁵¹ Beispiele: Graubünden, Basel-Landschaft, Nidwalden. Zu nennen sind hier auch St. Gallen und Solothurn, wo diese Aufgaben mit einem Teil der Staatssteuern von Firmen finanziert werden, was de facto zum selben Ergebnis führt.

⁵² Vgl. dazu BGE 126 I 122.

In jüngster Zeit wurden deshalb in den Kantonen Zürich und Luzern Zweckbindungen eingeführt: Die Steuererträge dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden, sondern sind sozialen, kulturellen und bildenden Tätigkeiten der Kirchen vorbehalten. Ein neuer Vorschlag zur Transformation dieser Steuer stammt von Ulrich Cavelti. Er regt an, diese Kirchensteuern durch Leistungsverträge abzulösen, mit denen eben diese nicht-kultischen Tätigkeiten der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften abgegolten oder unterstützt werden könnten.⁵³ Hauptargument für diese Art von Besteuerung ist, dass auch die Wirtschaft einen Beitrag zur Finanzierung der gemeinwohl-orientierten Tätigkeiten der Kirchen (bzw. Religionsgemeinschaften) leisten soll.⁵⁴

Dass diese «Zweckbindung» allein nicht ausreicht, um die Einwände gegen diese Art von öffentlicher Kirchenfinanzierung zu beseitigen, zeigt allein die Tatsache, dass bereits wenige Jahre nach ihrer Einführung im Kanton Zürich eine Volksinitiative zur gänzlichen Abschaffung der Kirchensteuern von juristischen Personen zustande gekommen ist – und dass in anderen Kantonen dieselben Bestrebungen im Gange sind.

M.E. sollten die Kirchen sich in dieser Konstellation der Diskussion um mögliche Reformen der Besteuerung juristischer Personen nicht ängstlich verschliessen, sondern sich mit gesundem Selbstbewusstsein darauf einlassen. Sie können geltend machen, dass nicht nur der Staat, sondern die ganze Gesellschaft und folglich auch die Wirtschaft von Voraussetzungen leben, die sie selbst nicht garantieren können.⁵⁵ Angesichts der nach wie vor hohen Gewinne, welche viele Unternehmen ausweisen, ist es keineswegs ein Ärgernis, wenn sie verpflichtet werden, auch jene gesellschaftlichen Kräfte zu unterstützen, die diese Voraussetzungen schaffen. Zwar sind die Kirchen nicht mehr die einzigen, die dies tun – aber sie haben in dieser Hinsicht nach wie vor einen hohen Stellenwert. Die Politik und die Stimmbürgerinnen und -bürger haben diesen in den letzten Jahren im Rahmen von Gesetzes- und Verfassungsrevisionen zu Recht anerkannt und bestätigt. In steuer- bzw. finanzpolitischer Hinsicht ist anzumerken, dass für andere nicht-lukrative, aber gesamtgesellschaftlich wichtige

⁵³ CAVELTI, ULRICH, Kirchensteuerpflicht.; SÜESS, RAIMUND/TAPPENBECK, CHRISTIAN R./PAHUD DE MORTANGES, RENÉ, Kirchensteuern.

⁵⁴ STREIFF, STEFAN, Kirchenfinanzen, S. 96 bringt dafür den Begriff «corporate social responsibility» ins Spiel.

⁵⁵ Vgl. zu diesem sogenannten «Böckenförde-Theorem» BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG, Der säkularisierte Staat, sowie die der Aktualisierung und Fortschreibung dieses Theorems gewidmete Publikation von SCHMIDT, SUSANNA/WEDELL, MICHAEL, «Um der Freiheit willen».

Aufgaben ebenfalls spezifische Finanzierungslösungen entwickelt wurden – vom Lotteriefonds über den Klimarappen zur Schwerverkehrsabgabe und zu spezifisch für die Sanierung von Sozialversicherungen erhobenen Mehrwertsteueranteilen.

Im Sinne von Denkanstössen zu dieser Weiterentwicklung seien folgende Fragen gestellt:

- Wäre es angesichts der Verringerung des Anteils der Mitglieder öffentlich-rechtlich anerkannter Kirchen an der Gesamtbevölkerung nicht an der Zeit, Modelle zu prüfen, auch andere Kirchen und Religionsgemeinschaften an den Erträgen dieser Steuern partizipieren zu lassen? Voraussetzung wäre, dass diese ein gesamtgesellschaftliches Engagement nachweisen und dass die Entscheide und die Kontrolle über die Mittelverwendung transparent und unter Einbezug der Mitglieder der Religionsgemeinschaft erfolgen.⁵⁶
- Sollte nicht angestrebt werden, dass der Anteil der Erträge aus Steuern juristischer Personen ein gewisses Mass nicht übersteigt, auch um deutlich zu machen, dass die Kirchenmitglieder selbst die Hauptverantwortung für die Kirchenfinanzierung tragen und der Beitrag der Firmen die Leistungen der Mitglieder zwar ergänzen, aber nicht ersetzen soll?⁵⁷
- Wären die Verlagerung der Zuständigkeit für die Festlegung des Steuersatzes an die staatliche Politik und damit an die Vertreter der Gesamtbevölkerung⁵⁸ oder die gesetzliche Verankerung eines maximalen Steuersatzes nicht geeignete Mittel, um jeden Eindruck vermeiden, die Kirchen könnten die juristischen Personen nach eigenem Gutdünken steuerlich belasten?

Unabhängig von der Umsetzbarkeit solcher Reformvorschläge gilt es, die Kirchensteuern für juristische Personen nicht zur «Schicksalsfrage» zu stilisieren. Entstände z.B. der Eindruck, der Wegfall der Erträge aus den

⁵⁶ So auch PAHUD DE MORTANGES, RENÉ, *Auswirkung*, S. 172f.; MARTI, MICHAEL/KRAFT, ELIANE/WALTER, FELIX, *Dienstleistungen*, S. 73f.; STREIFF, STEFAN, *Kirchenfinanzen*, S. 96.115.

⁵⁷ Dieses Postulat hat schon CAVELTI, URS JOSEF, *Kirchenfinanzierung*, S. 258, formuliert: «In jedem Fall wären sie nur als ergänzende Abgaben zu den primären Leistungen der Kirchenmitglieder zu betrachten».

⁵⁸ Dieser Vorschlag entspricht der Praxis in manchen Kantonen, wo das Kantonsparlament diesen Steuerfuss festsetzt.

Steuern juristischer Personen hätte zur Folge, dass die Kirchen sich nicht mehr sozial engagieren könnten, würde dies die Glaubwürdigkeit dieses Einsatzes beschädigen. Zentral ist es, die Kirchensteuerpflicht für natürliche Personen aufrecht zu erhalten – und diese nicht dadurch zu gefährden, dass man «alles» will und dann «alles» verliert.

Abschliessend sei nochmals daran erinnert, dass das rechtliche und erst recht das politische Fundament der Kirchensteuern für juristische Personen (und auch der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Kirchen) ihre gesamtgesellschaftliche Bedeutung ist: Diese glaubwürdig zu dokumentieren, ist nicht nur eine Aufgabe kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit, sondern letztlich eine Frage der Grundausrichtung kirchlichen Handelns: Hat dieses die ganze Welt und somit die Gesamtgesellschaft im Blick oder nur die Bedürfnisse bzw. das Seelenheil der eigenen Mitglieder?

4.3 Weitere Beiträge der öffentlichen Hand

Während Kirchensteuern und erst recht Kirchensteuern für juristische Personen zur finanziellen Unterstützung der Kirchen und kirchlicher Werke im internationalen Vergleich als Ausnahmeerscheinungen anzusehen sind, sind Beiträge der öffentlichen Hand weit verbreitet – von der Subventionierung kirchlicher Schulen über Beiträge zur Erhaltung kirchlicher Bauten, Förderung kultureller Vorhaben, Finanzierung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen oder der Seelsorge in Gefängnissen ... Die Liste liesse sich verlängern und Beispiele finden sich auch in laizistischen Ländern, die eine strenge Trennung von Kirche und Staat kennen. Die FAKIR-Studie beziffert diese Beiträge für 2007 mit rund 290 Mio. Franken für beide grosse Kirchen, während sich die Erträge aus den Kirchensteuern für juristische Personen auf insgesamt 264 Mio. Franken belaufen. Wie für alle anderen Aspekte der Kirchenfinanzierung gilt auch hier: Das Ausmass und die Zweckbestimmung dieser Beiträge sind von Kanton zu Kanton verschieden. Im Blick auf die Berechtigung und künftige Legitimation dieser Beiträge der öffentlichen Hand kann generell festgehalten werden:

- Am angreifbarsten sind diese Beiträge dort, wo sie auf einer noch nicht ausreichend vollzogenen Entflechtung von Staat und Kirchen beruhen, z.B. indem der Staat Seelsorger anstellt und bezahlt. In zwei der drei Kantone (ZH, VD), wo dies zumindest für die evangelisch-reformierte Kirche der Fall war, hat die Entflechtung im Laufe der letzten Jahre stattgefunden – verbunden mit einer gleichmässigeren Berücksichtigung der grossen Kirchen je nach ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung.

- Je klarer die Zweckbestimmung der Beiträge geregelt ist, desto weniger stellt sich die Frage der «Privilegierung» einzelner Religionsgemeinschaften.
- Die Berücksichtigung von anderen als den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist grundsätzlich möglich. Die öffentliche Hand unterstützt viele Institutionen, die keinen Körperschaftsstatus haben.
- Die Begründung für diese Beiträge der öffentlichen Hand kann und soll nicht im engeren Sinne «religiös» sein. Denn wenn z.B. mit Berufung auf das «christliche Erbe» staatliche Beiträge gefordert oder gewährt werden, impliziert dies tendenziell, der Beitrag anderer Religionsgemeinschaften oder konfessionsloser Menschen zum Gemeinwohl sei weniger förderungswürdig. Die Kirchen mögen ihre Beiträge zur Integration, zur Bewältigung von Krisensituationen, zur Linderung von Not, zu Bildung und Kultur, zur ethischen Debatte etc. aus «spezifisch christlichen» Motiven leisten – für den religiös neutralen Staat aber kann es nicht um eine Identifikation mit diesen Motiven gehen, wohl aber kann er die Bedeutung nicht nur der praktischen Beiträge der Religionsgemeinschaften, sondern auch ihrer religiösen Überzeugungen anerkennen. Denn die Religionsfreiheit erfordert vom Staat einerseits religiöse Neutralität, die es ihm verbietet, sich mit einer einzelnen Religionsgemeinschaft zu identifizieren oder einzelne Religionsgemeinschaften zu diskriminieren. Zudem verpflichtet sie den Staat, diese rechtsgleich zu behandeln. Andererseits beinhaltet die Religionsfreiheit auch das Prinzip der Nichtindifferenz: Der Staat darf nicht so tun, als ob es Religion nicht gäbe und als ob diese keine öffentliche Bedeutung hätte.⁵⁹

5 Beurteilung und Zukunft

Eine Gesamtbeurteilung der öffentlichen bzw. staatskirchenrechtlich legitimierte Kirchenfinanzierung in der Schweiz und die Benennung von Desideraten oder Risiken für die Zukunft ist stark vom jeweils eingenommenen Standpunkt und von den zu Grunde gelegten Kriterien abhängig: Unter dem Gesichtspunkt einer möglichst konsequent durchgehaltenen religiösen Neutralität des Staates präsentiert sich die Situation anders als unter dem Gesichtspunkt der Kompatibilität mit dem kanonischen

⁵⁹ Auf die weitreichenden Implikationen und die Lernchancen einer wechselseitigen Anerkennung der säkularen Staatsgewalt und der bleibenden Bedeutung religiöser Überzeugungen hat in jüngster Zeit insbesondere Jürgen Habermas aufmerksam gemacht, vgl. z.B. HABERMAS, JÜRGEN, Religion.

Recht. Wer den religiösen Pluralismus als gesellschaftlichen Reichtum fördern will, wird anders urteilen als die Befürworterin einer möglichst weitgehenden Privatisierung von Religion. Und schliesslich wird ein Befürworter einer Stärkung von Demokratie und Partizipation in der katholischen Kirche den deutschschweizerischen Dualismus anders sehen als ein Vertreter der Überzeugung, die Kirche könne nur gedeihen, wenn die geistliche Leitungsvollmacht und das Verfügungsrecht über die kirchlichen Gelder in einer Hand liegen.

Um all dies soll es in meinen abschliessenden Überlegungen nicht gehen. Ich beschränke mich auf die Beschaffung und Verwaltung der Finanzmittel und auf die Situation der katholischen Kirche, die sich in jenen Kantonen, wo sie öffentlich-rechtlich anerkannt ist, von der Situation einer privatrechtlich organisierten Freikirche stark unterscheidet.

5.1 Starke Abhängigkeit vom staatlichen Recht – (zu) wenig Eigenverantwortung

Die Finanzierung der katholischen Kirche in der Schweiz ist (ausserhalb der Kantone Genf und Neuenburg) sehr stark vom staatlichen Recht und somit von politischen Entwicklungen abhängig. Die Eigenverantwortung der Kirche und ihrer Mitglieder für die Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel ist gering – die Verantwortung ist de facto an das staatliche Recht bzw. an den staatskirchenrechtlichen Regelungen delegiert.

Angesichts der «Verflüssigung» von Religion und Kirche, der zunehmenden religiösen Pluralisierung und der damit verbundenen wachsenden Unsicherheit, wie sich die staatskirchenrechtlichen bzw. religionsverfassungsrechtlichen Grundlagen langfristig entwickeln werden, stellt sich die Frage, ob die katholische Kirche nicht auf mehr Eigenverantwortung bezüglich der Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel hinarbeiten soll. Konkret hiesse das: Nicht einseitig auf die öffentliche Finanzierung setzen, sondern privaten Finanzierungsquellen einen höheren Stellenwert einräumen, insbesondere für Vorhaben und Angebote, die über den kirchlichen «service public» hinausgehen. Der Vorteil einer solchen Gewichtsverlagerung bestünde darin, dass die Kirchensteuern primär den Grundbedarf zu decken hätten und weniger in Gefahr kämen, wegen zu starker Belastung die Austrittsneigung zu erhöhen.

Eine solche Option ist – das sei nicht verschwiegen – vermutlich mit finanziellen Einbussen verbunden. Die Kirche verlöre an institutionellem Gewicht, könnte sich aber in noch grösserer innerer und äusserer Freiheit als «Selbstverwaltungskörperschaft der Getauften» organisieren und pro-

duktiv verarbeiten, womit das einleitend zitierte Buch von Rainer E. Bucher sie konfrontiert: dass «nichts bleibt, wie es war».⁶⁰

5.2 Starke territoriale Fragmentierung der finanziellen Zuständigkeit – (zu) wenig Mittel für nicht territorial strukturierte Aufgaben der Kirche

Die Finanzierung der katholischen Kirche ist kantonal geregelt und zusätzlich in den meisten Kantonen so organisiert, dass die Mittelbeschaffung und die Kompetenz über die Mittelverwendung weitestgehend Sache der Kirchgemeinden ist. Das hat folgende Implikationen:

a) Gesamtschweizerische (oder diözesane) Veränderungen der rechtlichen Voraussetzungen hin zu einem einheitlicheren Kirchenfinanzierungssystem wären von parallelen Rechtsentwicklungen in mehreren Kantonen abhängig – und bedürften, sofern die staatskirchenrechtlichen oder steuerrechtlichen Grundlagen betroffen sind, nicht nur der Zustimmung der jeweiligen katholischen Wohnbevölkerung, sondern würden Mehrheitsentscheide der kantonalen Stimmenberechtigten oder der Parlamente erfordern. De facto ist es aussichtslos, solche Veränderungsprozesse im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Kirchenfinanzierungsmodelle oder eine finanzielle Stärkung der überkantonalen Ebene anzustreben.⁶¹ Auch der Weg einer Veränderung der Schweizerischen Bundesverfassung ist höchstens im Sinne einer «Nivellierung nach unten» (also zu Verhältnissen wie in Genf und Neuenburg) aussichtsreich – und somit kaum im Interesse der Kirche(n).

b) Eine Verlagerung erheblicher finanzieller Mittel auf die diözesane oder nationale Ebene zur Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht territorial strukturiert sind und nicht unmittelbar den Pfarreien und Gemeinden zu Gute kommen (Medienarbeit, pastorale Grundlagenarbeit, Wahrnehmung kategorialer Aufgaben, Aus- und Weiterbildung, Präsenz in Lebensräumen, die nicht wohnortsabhängig sind) bedarf gleichlautender Entschei-

⁶⁰ BUCHER, RAINER, «...wenn nichts bleibt, was es war».

⁶¹ Auch die immer wieder als in anderen Ländern erfolgreiche und als möglicher Weise aussichtsreiche Alternative ins Spiel gebrachte Mandatssteuer wäre höchstens als kantonale Alternative zur Kirchensteuer (juristischer Personen) vorstellbar. Eine Änderung der Bundesverfassung zwecks Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine nationale Mandatssteuer ist illusionär. Zur Mandatssteuer s. TANNER, ERWIN, Mandatssteuer; SAHLFELD, KONRAD/SAHLFELD, WILHELM, «Otto per mille», KOSCH, DANIEL, Mandatssteuer.

dungen der betroffenen Kantone und de facto auch des Einverständnisses der Kirchgemeinden.

Entwicklungen sind also – wie in der Schweiz üblich – nur im Dialog, mit Kompromissen, in kleinen Schritten und unter Berücksichtigung von historisch gewachsenen Mentalitäten, kulturellen Eigenheiten und politischen Prozessen möglich, die dem Föderalismus und der direkten Demokratie Rechnung tragen. Gerade wer «schweizerische Kirchenfinanz-Strategien» entwickeln möchte, kommt nicht umhin, das ebenfalls eingangs erwähnte Buch von Christina Schmid-Tschirren «Von der Säkularisation zur Separation» nicht nur als rechtsgeschichtliche Studie, sondern als Verständnishilfe für die Gegenwart zu lesen und ernst zu nehmen.⁶²

5.3 Starke Abhängigkeit von der gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmung des Religiösen

Sowohl die Verleihung des Körperschaftsstatus und der Steuerhoheit an die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft als auch die Entrichtung von Beiträgen der öffentlichen Hand oder die Erlaubnis, einen Anteil der Steuern juristischer Personen zu erhalten, sind Abweichungen vom Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates und somit vom Grundrecht der Religionsfreiheit (Art 15 BV). Unter juristischen Gesichtspunkten sind solche Regelungen zulässig, sofern dafür eine gesetzliche Grundlage und ein öffentliches Interesse bestehen, das Prinzip der Verhältnismässigkeit gewahrt und der Kerngehalt des Grundrechts nicht verletzt wird (Art. 36 BV). In gesellschaftspolitischer Hinsicht sind die Beibehaltung bzw. der Ausbau (z.B. in Form der Ausdehnung auf weitere Religionsgemeinschaften) oder die Weiterentwicklung (z.B. in Form einer neuartigen Ausgestaltung der Kirchensteuern juristischer Personen) dieser Regelungen auf Plausibilität und Mehrheitsfähigkeit angewiesen.

Wie sich die öffentliche Finanzierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Schweiz in Zukunft entwickeln wird, ist demzufolge sehr stark von der Wahrnehmung des Religiösen und der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Religionsgemeinschaften abhängig. Riskant wären insbesondere folgende Bilder von Religion und Religionsgemeinschaften:

a) Religion, Kirchen und Religionsgemeinschaften sind ein marginales Phänomen einer schwindenden Minderheit.

⁶² SCHMID-TSCHIRREN, CHRISTINE, Säkularisation.

b) Religion und religiöse Überzeugungen polarisieren, verursachen Konflikte und bedrohen den Zusammenhalt und das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft durch Intoleranz gegenüber den Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften oder gegenüber Menschen, die ohne institutionalisierte Religion und religiöse Zugehörigkeit leben wollen.

c) Religionsgemeinschaften missachten die individuelle Freiheit ihrer Mitglieder und/oder versuchen, Aussenstehende in ihren Bann zu ziehen und von sich abhängig zu machen.

d) Religionsgemeinschaften akzeptieren die Grundlagen des auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung der Geschlechter und individueller Freiheit in der Lebensgestaltung beruhenden Zusammenlebens nicht.

Riskant sind solche Verhaltensweisen oder (Vor-)urteile für die Akzeptanz von Religion und Religionsgemeinschaften und für ihre finanzielle oder anderweitige Förderung durch die Öffentlichkeit nicht nur, wenn sie von der eigenen Religionsgemeinschaft ausgehen, sondern schon, wenn sich insgesamt der Eindruck verstärkt, Religion habe oder befördere solche Haltungen. Unter dieser Hinsicht kann es den anerkannten und insgesamt «toleranten» Landeskirchen nicht gleichgültig sein, wenn z.B. gewisse muslimische, freikirchlich-sektiererische oder intern polarisierende katholische Gruppierungen und Persönlichkeiten das Bild von Religion in der Öffentlichkeit bestimmen.

Sofern sie die gesellschaftliche Anerkennung und öffentliche Unterstützung beibehalten wollen, sind die Kirchen daher auch gut beraten, sich mit den Ergebnissen des dritten eingangs vorgestellten Buches bzw. des Nationalen Forschungsprojektes zu «Religionen, Staat und Gesellschaft» zu befassen.⁶³ Daraus ergeben sich für die anerkannten und finanziell stark vom öffentlichen Recht und öffentlichen Mitteln alimentierten Kirchen drei Implikationen:

a) Sie müssen ein Interesse daran haben, dass ihre Anerkennung und öffentliche Unterstützung weder von anderen Religionsgemeinschaften noch von nicht-religiösen Kreisen als überholte und unverhältnismässige Privilegierung wahrgenommen wird, die ihrerseits Anlass zu Konflikten geben kann. Ein Festklammern an rechtlich oder sachlich nicht mehr gerechtfertigten Regelungen oder an der exklusiven Berücksichtigung der eigenen Religionsgemeinschaft durch den Staat ist daher kurzsichtig und letztlich nicht im eigenen Interesse.

⁶³ BOCHINGER, CHRISTOPH (HRSG.), Religionen.

b) Sie müssen sich selbst und ihrem Auftrag, die Gegenwart Gottes in der Welt zu bezeugen und diese Welt im Lichte seiner befreienden und versöhnenden Botschaft zu gestalten, treu bleiben und dürfen sich nicht selbst überflüssig machen – weder durch Selbst-Säkularisierung und Unterschlagung der spirituellen Basis ihres Engagements, noch durch opportunistisches Schielen auf den Zeitgeist oder pragmatische Anpassung an den Mehrheitsgeschmack oder Mehrheitsmeinungen. Denn damit werden sie nicht nur profillos, sondern auch beliebig und belanglos und machen sich selbst überflüssig – weshalb dann auch nicht mehr einsichtig gemacht werden kann, warum ausgerechnet die Kirchen besondere öffentliche Förderung erhalten sollen.

c) Sie müssen ein Interesse daran haben, extreme, intern und/oder nach aussen hin polarisierende, den Eindruck von Intoleranz erweckende Formen von religiösem Ausdruck und religiöser Präsenz in der Öffentlichkeit zurückzubinden und sich aktiv und möglichst gemeinsam für friedliche und friedensfördernde, den Zusammenhalt der Gesellschaft fördernde, für Nöte aller Art sensible und der Welt nicht ab- sondern zugewandte Formen von Religion einzusetzen. Dies ist – jedenfalls aus Sicht der prägenden Strömungen innerhalb der grossen Weltreligionen – insofern keine bloss der Sicherung des eigenen Überlebens dienende Strategie, als genau diese Werte und Haltungen für jede einzelne zentral sind und sie miteinander verbinden.